

**Bericht über die Rechtsprechung  
des Europäischen Gerichtshofs für  
Menschenrechte in Verfahren  
gegen andere Staaten als Deutschland  
im Jahr 2013**

von Prof. *Dr. Heiko Sauer*, Bonn

<b>A. Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Funktion des Berichts.....</b>	<b>1</b>
<b>II. Inhalt des Berichts .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Kurzer Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs.....</b>	<b>3</b>
<b>IV. Hinweise zur Nutzung des Berichts .....</b>	<b>4</b>
<b>B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs .....</b>	<b>5</b>
<b>I. Strafrecht mit Strafverfahrensrecht, Strafvollzugsrecht und internationaler     Rechtshilfe in Strafsachen .....</b>	<b>5</b>
1. L. gegen Tschechische Republik (Verfall einer Kautions im Strafverfahren).....	5
2. D.R.P. gegen Spanien (nulla poena sine lege).....	6
3. A. gegen Vereinigtes Königreich (Unschuldsvermutung).....	7
4. G. gegen Spanien sowie Ş. gegen Rumänien (Umgang mit Opferzeugen im Strafverfahren bei sexueller Gewalt).....	9
5. V. u.a. gegen Frankreich (Festnahme auf Hoher See).....	11
6. B. gegen Ukraine (Verwertung von Zeugenaussagen im Strafverfahren).....	12
7. R. gegen Schweiz (Hungerstreik im Strafvollzug).....	13
8. V. gegen Litauen (Besuchsrechte von Untersuchungshäftlingen).....	15
9. H. gegen Finnland (E-Mail-Kommunikation von Häftlingen).....	17
10. S.W. und S.H. gegen Vereinigtes Königreich (Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe) .....	18
<b>II. Äußerungsfreiheiten.....</b>	<b>20</b>
11. P. gegen Schweiz (Strafbarkeit wegen Völkermordleugnung) .....	20
12. A.D. International gegen Vereinigtes Königreich (Verbot politischer Werbung im Rundfunk).....	21
13. D. gegen Estland (Internetproviderhaftung).....	22
14. N. und S.K. gegen Schweden sowie A.D. u.a. gegen Frankreich (Urheberrechtsverletzungen im Internet).....	24
<b>III. Arbeitsrecht sowie Familienrecht .....</b>	<b>26</b>
15. E. u.a. gegen Vereinigtes Königreich (religiöse Symbole und Überzeugungen am Arbeitsplatz).....	26
16. S.P. gegen Rumänien (kirchliche Gewerkschaften) .....	27
17. I.B. gegen Griechenland (Kündigung eines HIV-positiven Arbeitnehmers) .....	29
18. P. gegen Österreich (Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung und nach Unionsrecht) .....	30
19. X. gegen Litauen (Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung).....	32
<b>IV. Migrationsrecht .....</b>	<b>35</b>

20. I. gegen Schweden (Asylrecht) .....	35
21. K.A.B. gegen Schweden (Asylrecht) .....	36
22. M.O.M. gegen Frankreich (Asylrecht) .....	37
23. S.M. gegen Malta (Abschiebungshaft).....	38
24. U. gegen Schweiz sowie H. gegen Schweiz (Ausweisung trotz familiärer Bindungen im Aufenthaltsstaat).....	40
<b>V. Öffentliches Recht im Übrigen (Gesundheitsrecht, Bildungsrecht, Staats- haftungsrecht, gerichtliches Vefahrensrecht und öffentliches Dienstrecht) .....</b>	<b>43</b>
25. G. gegen Schweiz (positive Verpflichtungen im Hinblick auf Hilfen zur Selbsttötung) ...	43
26. A. gegen Ukraine (positive Verpflichtungen bei der Krankenbehandlung).....	44
27. T. u.a. gegen Italien (Hochschulzulassung) .....	45
28. E. gegen Türkei (Beginn von Verjährungsfristen bei außervertraglicher Haftung) .....	47
29. H.R. u.a. gegen Frankreich (Terminverlegungsanträge im Gerichtsverfahren).....	48
30. K. und A. gegen Griechenland sowie D.C.M. und S.J. gegen Portugal (Lohnkürzungen zur Haushaltskonsolidierung) .....	49
<b>VI. Völkerrecht.....</b>	<b>51</b>
31. A.-D. und M.M. gegen Schweiz (Individualsanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen).....	51
32. S.M.S. u.a. gegen Niederlande (Immunität der Vereinten Nationen vor nationalen Gerichten).....	53
<b>C. Register.....</b>	<b>55</b>
<b>I. Sachverzeichnis .....</b>	<b>55</b>
<b>II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte.....</b>	<b>58</b>

## A. Einführung

### **I. Funktion des Berichts**

Der Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2013. Vor dem Hintergrund der Orientierungswirkung, die den Entscheidungen des Gerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Konventionsrechte aus völkerrechtlicher Sicht (vgl. etwa *M. Breuer*, in: U. Karpenstein/F.C. Mayer [Hrsg.], EMRK, 2011, Art. 46 Rn. 45) und nicht zuletzt auch von Verfassungen wegen zukommt (s. zusammenfassend BVerfGE 128, 326 [366 ff.]), sind auch die gegen andere Staaten ergangenen Urteile für Deutschland von Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von einer „faktischen Präzedenzwirkung“ der Spruchpraxis des EGMR (BVerfGE 128, 326 [368]), die bei der Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts zu berücksichtigen ist. Danach besteht die Aufgabe des deutschen Rechtsanwenders darin, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und innerstaatliches Gesetzes- wie auch Verfassungsrecht im Einklang mit den Vorgaben der Konvention auszulegen bzw. gegebenenfalls nachvollziehbar zu begründen, warum namentlich im Hinblick auf kollidierendes Verfassungsrecht diesen Vorgaben im Einzelfall nicht gefolgt wird (s. BVerfGE 111, 307 [324 f.]; 128, 326 [371 f.]). Dies setzt die Kenntnis derjenigen Urteile des Gerichtshofs voraus, die für die deutsche Rechtsordnung von Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund will dieser Bericht bezogen auf den Berichtszeitraum 2013 über diejenigen Entscheidungen des EGMR informieren, die gerade auch für den deutschen Rechtsanwender von Interesse sind. Darin liegt der besondere Blickwinkel des Berichts, an dem sich die Auswahl der Entscheidungen orientiert (zum „Umdenken“ eines völkerrechtlichen Vertrages in den Kontext der „aufnehmenden“ Rechtsordnung BVerfGE 128, 326 [370]).

Urteile des Gerichtshofs, die in keiner spezifischen Verbindung gerade zur deutschen Rechtsordnung stehen, etwa weil die beanstandeten Regelungen oder Praktiken im deutschen Recht keine Parallelen aufweisen oder ein bestimmtes Problem in Deutschland schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auftritt, wurden deshalb auch dann nicht in den Bericht aufgenommen, wenn sie aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel oder aus anderen Gründen von erheblicher Bedeutung sind. Hier sind als einige Beispiele zu nennen das Urteil zur Konventionswidrigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf eine vorzeitige Haftentlassung (EGMR, V. u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil der Großen Kammer vom 9.7.2013, Nr. 66069/09 u.a.), das Urteil zur Konventionswidrigkeit eines Rechtszustands, nach dem heimliche Nacktauf-

nahmen der eigenen Stieftochter im Badezimmer straf- und entschädigungslos geblieben waren (EGMR, S. gegen Schweden, Urteil der Großen Kammer vom 12.11.2013, Nr. 5786/08, deutsche Übersetzung in NJW 2014, S. 607), die Urteile zum Ausschluss gleichgeschlechtlicher Partnerschaften von der Registrierung als Lebenspartnerschaft (EGMR, V. u.a. gegen Griechenland, Urteil der Großen Kammer vom 7.11.2013, Nr. 29381/09) sowie von der Stiefkindadoption (EGMR, X. u.a. gegen Österreich, Urteil der Großen Kammer vom 19.2.2013, Nr. 19010/07, deutsche Übersetzung in NJW 2013, S. 2173) und schließlich einige Verfahren mit vor allem politischer Bedeutung wie das Urteil zum Massaker von Katyn im Zweiten Weltkrieg (EGMR, J. u.a. gegen Russland, Urteil der Großen Kammer vom 21.10.2013, Nr. 55508/07 u.a.), das Urteil zur Ablehnung der Bestattung tschetschenischer Kämpfer durch ihre Familien (EGMR, M. u.a. gegen Russland, Urteil vom 6.6.2013, Nr. 18071/05) und zwei Urteile über international viel beachtete Strafverfahren mit politischer Bedeutung (EGMR, T. gegen Ukraine, Urteil vom 30.4.2013, Nr. 49872/11; und EGMR, K. und L. gegen Russland, Urteil vom 25.7.2013, Nr. 11082/06 u.a.). Damit gibt der Bericht keinen umfassenden Überblick über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs aus dem Berichtszeitraum, sondern nur über die gerade aus deutscher Sicht wichtigen Entscheidungen.

## II. Inhalt des Berichts

Für den Bericht wurden die 13 Urteile der Großen Kammer, die 684 Urteile der Kammern sowie einige Zulässigkeitsentscheidungen aus dem Berichtszeitraum ausgewertet.\* Nachfolgend werden insgesamt 36 Entscheidungen des Gerichtshofs dargestellt (da in vier Fällen zwei Verfahren im Hinblick auf eine starke inhaltliche Verwandtschaft in einer Darstellung zusammengefasst wurden, ergeben sich 32 Urteilsdarstellungen). Vier Entscheidungen habe ich angesichts ihrer Bedeutung trotz eines zwischenzeitlich erfolgreichen Verweisungsantrags an die Große Kammer des Gerichtshofs, die damit erneut in der Sache entscheiden wird (Art. 43 Abs. 3 EMRK), in den Bericht aufgenommen (unten Nr. 11, 13, 25 und 31). Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2012 ist die Spruchfähigkeit der Kammern um rund 20% und diejenige der Großen Kammer sogar um die Hälfte zurückgegangen. Das erklärt auch den im Vergleich zum Vorjahreszeitraum reduzierten Umfang des Berichts.

---

\* Bei der Sichtung des umfangreichen Entscheidungsmaterials haben mich erneut Frau *Carolin Schlößer* und Herr *Richard Luther*, studentische Beschäftigte am Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, intensiv und in hervorragender Weise unterstützt. Hierfür gebührt Ihnen mein sehr herzlicher Dank.

### III. Kurzer Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs

Auch im Berichtszeitraum 2013 erstreckte sich die Rechtsprechung des EGMR auf nahezu alle denkbaren Sachgebiete der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Dabei waren die nach wie vor sehr zahlreichen Urteile beispielsweise über konventionswidrige Haftbedingungen, über die Misshandlung von Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, über die fehlende Vollstreckung rechtskräftiger Urteile oder über Rechtsschutzlücken bzw. überlange Dauer im Rahmen der Untersuchungshaft für die Zwecke dieses Berichts nicht näher zu betrachten, geht es dabei doch regelmäßig um strukturelle Probleme der Rechtsordnungen der betroffenen Vertragsstaaten, die in der deutschen Rechtsordnung keine Parallelen finden. Von Interesse sind demgegenüber namentlich diejenigen Entscheidungen, die sich mit Regelungen oder Problemen beschäftigen, die grundsätzlich auch in Deutschland bestehen. Solche Entscheidungen sind auch im Jahr 2012 für das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Zivilrecht – mit deutlichem quantitativem Schwerpunkt in den beiden erstgenannten Bereichen – zu verzeichnen. Von besonderem Interesse sind aus dem Strafrecht etwa Urteile zum Umgang mit Opferzeugen bei sexueller Gewalt (Nr. 4), zum Hungerstreik im Strafvollzug (Nr. 7), zu den Besuchsrechten von Untersuchungshäftlingen (Nr. 8) und zur Vollstreckung von im Ausland verhängten Freiheitsstrafen im Wege der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (Nr. 10). Aus dem Bereich der Äußerungsfreiheiten sind die Urteile zum auch in Deutschland bestehenden Verbot politischer Werbung im Rundfunk (Nr. 12) sowie die Verfahren zur Internetproviderhaftung (Nr. 13) und zu Urheberrechtsverletzungen im Internet (Nr. 14, u.a. betreffend „The Pirate Bay“) zu nennen. Im Zivilrecht ist besonders hinzuweisen auf ein Verfahren zur Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung, in dem es vor allem um die Verengung der völkerrechtlichen Spielräume durch die Brüssel-IIa-Verordnung geht (Nr. 18). Von den arbeitsrechtlichen Verfahren sind vor allem das Urteil zu religiösen Symbolen und Überzeugungen am Arbeitsplatz (Nr. 15) und das Urteil zur Beschränkung der Gründung einer kirchlichen Gewerkschaft (Nr. 16) von Bedeutung. Im Bereich des öffentlichen Rechts ergab die relevante Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs einen Schwerpunkt im Migrationsrecht; hier ist neben drei asylrechtlichen Verfahren (Nr. 20-22) vor allem ein Urteil zur Abschiebungshaft zu nennen, das jüngere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union zu dieser Problematik ergänzt (Nr. 23). Im Übrigen ist der Bereich der relevanten öffentlich-rechtlichen Verfahren sehr heterogen; hier ist etwa auf zwei Entscheidungen zu positiven Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf Hilfestellungen zur Selbsttötung – mit leicht verändertem Rechtsprechungsansatz (Nr. 25) – und allgemein im Hinblick auf die Behandlung von Patienten in Krankenhäusern (Nr. 26) sowie auf ein Verfahren zur Hochschulzulassung (Nr. 27) hinzuweisen. Wichtige Verfahren zum Völkerrecht entschied der Gerichtshof in Fortsetzung seiner

bisherigen Rechtsprechung zum Rechtsschutz gegen Individualsanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Nr. 31) und zur Immunität der Vereinten Nationen vor innerstaatlichen Gerichten (Nr. 32).

#### **IV. Hinweise zur Nutzung des Berichts**

Alle Entscheidungen sind im Kopfbogen der einzelnen Darstellungen mit abgekürztem Fallnamen, Datum und Beschwerdenummer bezeichnet. Auf der Grundlage dieser Angaben sind die Entscheidungen in der vom EGMR angebotenen Datenbank HUDOC (verfügbar unter <http://www.echr.coe.int> unter *case-law*) problemlos zugänglich. Im Rahmen des Kopfbogens wird außerdem darauf hingewiesen, welche Konventionsrechte betroffen sind und ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat oder nicht. Überdies ist zum Zweck der schnellen Einordnung der Entscheidung eine Betreffzeile angegeben. Hinweise auf nicht-amtliche deutsche Übersetzungen der Entscheidungen habe ich ebenso aufgenommen wie die Angabe, dass eine Entscheidung nur in französischer Sprache verfügbar ist (einen Überblick über deutsche Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR bietet die von Prof. Dr. Marten Breuer [Konstanz] angebotene Website <http://www.egmr.org>). Die Darstellung der einzelnen Entscheidung erfolgt jeweils in drei Schritten: Zunächst wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt einschließlich der Rügen des Beschwerdeführers (Bf.) dargestellt (unter 1.). Dann folgt eine Darstellung der Feststellungen des Gerichtshofs (unter 2.). Schließlich wird in einem letzten Abschnitt der Bezug zur deutschen Rechtsordnung hergestellt (unter 3.). In diesem Rahmen wird erläutert, inwiefern die jeweilige Entscheidung für die deutsche Rechtsordnung von Interesse ist; soweit vorhanden, werden Parallelvorschriften genannt. Darüber hinaus wird die Behandlung des jeweiligen Problems im deutschen Recht teilweise unter Angabe von Nachweisen kurz erläutert. Konkrete Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit der Konvention enthält dieser Teil jedoch nicht; dies abschließend zu beurteilen, ist nicht die Aufgabe des vorliegenden Berichts. Außerdem wird im Rahmen der Einordnung der Entscheidung teilweise auf mit der besprochenen Entscheidung in inhaltlichem Zusammenhang stehende Urteile des EGMR aus dem Berichtszeitraum hingewiesen. Die leichte Auffindbarkeit einzelner, aus einem spezifischen Blickwinkel der Nutzerinnen und Nutzer interessanter Entscheidungen soll durch eine an Sachmaterien orientierte Gliederung des Berichts, durch die schlagwortartige Darstellung der Entscheidungen im Inhaltsverzeichnis und durch die Ergänzung des Berichts um Register ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wurde der Bericht nicht nur um ein Stichwortverzeichnis, sondern auch um ein nach den einzelnen betroffenen Konventionsrechten aufgeschlüsseltes Register ergänzt.

## **B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs**

### **I. Strafrecht mit Strafverfahrensrecht, Strafvollzugsrecht und internationaler Rechtshilfe in Strafsachen**

#### *1. L. gegen Tschechische Republik (Verfall einer Kaution im Strafverfahren)*

#### **L. gegen Tschechische Republik, Urteil vom 20.6.2013, Nr. 57404/08 – keine Verletzung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit des Verfalls einer für die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls geleisteten Sicherheit trotz Freispruchs des Betroffenen mit dem Eigentumsrecht.

1. Der Bf. wurde im Zusammenhang mit der Insolvenz einer zeitweise von ihm geleiteten Gesellschaft der Wirtschaftskriminalität verdächtigt. Nach achtmonatiger Untersuchungshaft wurde der Haftbefehl gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 400.000 EUR außer Vollzug gesetzt. Der Bf. gab an, er werde sich weiter im Land aufhalten und sich dem Verfahren stellen; er sei sich bewusst, dass die Sicherheit anderenfalls verfallen könne. Tatsächlich reiste er jedoch nach Russland aus, ohne dem Gericht seine neue Adresse mitzuteilen. Deswegen blieben zahlreiche Versuche, den Bf. zum Verfahren zu laden, erfolglos; über Jahre hinweg mussten die angesetzten Verhandlungstermine immer wieder aufgehoben werden, bevor das Gericht entschied, in Abwesenheit des Bf. zu verhandeln. Im Ergebnis wurde der Bf. von allen Vorwürfen freigesprochen. Weil der Bf. sich dem Strafverfahren entzogen hatte, wurde jedoch der Verfall der Sicherheit verfügt. Dadurch sieht sich der Bf. in seinem Eigentumsrecht aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt.

2. Die Kammer stellt mit einer Mehrheit von 6 Stimmen fest, dass das Eigentumsrecht des Bf. nicht verletzt worden ist. Der Eingriff in das Eigentumsrecht und seine gesetzliche Grundlage waren nicht zweifelhaft, sodass es darauf ankam, ob der Verfall der Sicherheit verhältnismäßig war. Dafür ist die Höhe der Sicherheitsleistung irrelevant; diese betreffe allein die Verhältnismäßigkeit der ursprünglichen Entscheidung über die Sicherheitsleistung. Ebenso wenig könne sich der Bf. darauf stützen, dass er im Ergebnis freigesprochen worden sei. Denn die Sicherheitsleistung diene der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens, und für diese Durchführung reiche es aus, dass ein Anfangsverdacht bestehe. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, wenn es für den Verfall un-

abhängig vom Ausgang des Verfahrens allein darauf ankomme, ob sich der Bf. dem Verfahren entzogen habe; dies sei mit der Folge einer erheblichen Verzögerung und Erschwerung des Strafverfahrens zweifellos der Fall gewesen.

3. Das Urteil ist auch aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung von Bedeutung. Nach § 124 Abs. 1 StPO verfällt eine Sicherheit der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung entzieht. Diese vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Vorschrift (s. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28.8.1990, 2 BvR 375/90, NStZ 1991, S. 142) stellt also ebenso wenig wie die verfahrensgegenständliche Norm des tschechischen Rechts auf den Ausgang des Verfahrens ab, d.h. Freispruch und Verfall schließen sich nicht aus (s. dazu etwa *H.-U. Paeffgen*, in: Systematischer Kommentar zur StPO, § 124 [Stand: 2007] Rn. 8 m.w.N.). Mit dem Urteil des Gerichtshofs dürfte feststehen, dass Verfallentscheidungen auf der Grundlage von § 124 Abs. 1 StPO auch dann nicht in Widerspruch zur Konvention geraten, wenn letztlich ein Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens erfolgen.

## *2. D.R.P. gegen Spanien (nulla poena sine lege)*

### **D.R.P. gegen Spanien, Urteil der Großen Kammer vom 21.10.2013, Nr. 42750/09 – Verletzung von Art. 7 und Art. 5 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Anwendung einer geänderten Rechtsprechung zu den Modalitäten der Verkürzung einer Freiheitsstrafe aus im Verhalten im Strafvollzug liegenden Umständen auf einen Altfall.

1. Die Bf. wurde seit dem Jahr 1989 in einer Vielzahl von Strafverfahren wegen ihrer Beteiligung an Anschlägen der baskischen ETA zu Freiheitsstrafen verurteilt, die sich auf über 3.000 Jahre addierten. Als Gesamtstrafe wurde eine Freiheitsstrafe von 30 Jahren verhängt, womit das gesetzliche Höchstmaß erreicht war. Im Einklang damit wurde der Bf. als Entlassungsdatum der 27.6.2017 genannt. Da die Bf. seit 1987 in der Haft gearbeitet hatte und auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts daraufhin eine Verkürzung der Freiheitsstrafe um über 3.200 Tage vorzunehmen war, wurde ihr vom Vollstreckungsgericht mehrfach ihre Haftentlassung am 2.7.2008 bestätigt. Einige Wochen vorher hob das höchste Gericht jedoch diese Entscheidungen auf; die Verkürzung der Freiheitsstrafe beziehe sich nach einer Rechtsprechungsänderung aus dem Jahr 2006 nicht auf die Gesamtstrafe, sondern auf die darin zusammengefassten Einzelstrafen. Es ver-

fügte deshalb die Entlassung der Bf. erst am ursprünglich vorgesehenen Termin. Dadurch sieht sich die Bf. in ihren Rechten aus Art. 7 und Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Große Kammer stellt die gerügten Konventionsverletzungen mit 15 gegen 2 Stimmen (Art. 7) bzw. einstimmig (Art. 5 Abs. 1 EMRK) fest. Die Bf. habe die Rechtsprechungsänderung hinsichtlich der Verkürzung der Freiheitsstrafe nicht vorhersehen können. Der Abzug von der Gesamtstrafe sei zuvor gängige Praxis gewesen, und zur Zeit der Rechtsprechungsänderung hätte die Bf. bereits neun Jahre lang in der Haft gearbeitet, um für sich eine Haftverkürzung zu erwirken. Diese Anstrengungen der Bf. und die damit verbundenen Erwartungen seien mit der Rechtsprechungsänderung zunichte gemacht worden. Auch wenn Fragen der Verkürzung einer verhängten Haftstrafe generell nicht in den Anwendungsbereich von Art. 7 EMRK fielen, habe die Entscheidung des höchsten Gerichts für die Bf. in der Sache doch eine rückwirkende Veränderung der verhängten Sanktion bedeutet (Z. 107 ff.). Damit sei Art. 7 EMRK verletzt worden. Dies bedeute zugleich, dass die Vollstreckung der Strafe nach dem 2.7.2008 für die Bf. keine vorhersehbare gesetzliche Grundlage gehabt habe, sodass auch Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei.

3. Das Urteil ist trotz der Besonderheiten des seinerzeit geltenden spanischen Rechts namentlich bezogen auf die Möglichkeit der Erwirtschaftung einer Haftverkürzung durch Arbeit auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse. Denn im Kern betrifft der Fall die Reichweite des Anwendungsbereichs von Art. 7 EMRK. Hier ist von Bedeutung, dass der Gerichtshof einen materiellen, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Ansatz wählt und sich mit Abgrenzungen zwischen materiellem Strafrecht und Strafverfahrens- bzw. Strafvollstreckungsrecht, wie sie in Deutschland im Kontext der Parallelgewährleistung in Art. 103 Abs. 2 GG vorherrschen, nicht aufhält. Entscheidend ist für den Gerichtshof nicht, dass die Frage, um die es geht, dem Strafvollstreckungsrecht zuzuordnen ist, für das in Deutschland die Anwendbarkeit von Art. 103 Abs. 2 GG abgelehnt wird (s. etwa BVerfGE 86, 288 [311]; *H. Schulze-Fielitz*, in: H. Dreier, GG-Kommentar, Bd. III, 2. Aufl. 2008, Art. 103 II Rn. 26 m.w.N.). Vielmehr kommt es darauf an, ob der Sache nach aus der Perspektive des Betroffenen die verhängte Sanktion verändert wird. Diese Betrachtung räumt Art. 7 EMRK tendenziell einen weiteren Anwendungsbereich ein als Art. 103 Abs. 2 GG in der traditionellen Lesart, wobei die gegebenenfalls entstehende Lücke grundsätzlich auch aus dem Blickwinkel des grundrechtlichen Vertrauensschutzes im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG bewältigt werden könnte, zumal es dem Gerichtshof in der Sache um ein Problem enttäuschten Vertrauens gegangen ist (s. insbesondere Z. 107).

*3. A. gegen Vereinigtes Königreich (Unschuldsvermutung)*

**A. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil der Großen Kammer vom 12.7.2013, Nr. 25424/09 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der Versagung einer Entschädigung für verbüßte Straftat nach der Aufhebung der Verurteilung mit der Unschuldsvermutung.

1. Die Bf. wurde wegen Totschlags zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Ihr wurde vorgeworfen, tödliche Kopfverletzungen ihres vier Monate alten Sohnes durch heftiges Schütteln herbeigeführt zu haben („Schütteltrauma-Syndrom“). Nachdem die Bf. 16 Monate ihrer Freiheitsstrafe verbüßt hatte, hob ein Berufungsgericht die Verurteilung auf. Aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse sei es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Kopfverletzungen des Säuglings auf andere Weise entstanden seien als durch eine Misshandlung. So sei es trotz der die Bf. belastenden Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen, dass die Jury auf der Grundlage dieser Erkenntnisse zu einem Freispruch gelangt wäre. Ein erneuter Prozess wurde angesichts der bereits verbüßten Haftzeit nicht angeordnet. Der Antrag der Bf. auf Leistung einer Entschädigung für ihre Straftat wurde unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die einschlägige Vorschrift dafür einen zweifelsfreien Justizirrtum („miscarriage of justice“) voraussetze und ein solcher nicht vorliege. Dadurch sieht die Bf. die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK verletzt.

2. Die Große Kammer stellt einstimmig fest, dass Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht verletzt worden ist. Zunächst setzt sie sich eingehend mit der Frage auseinander, ob die Unschuldsvermutung überhaupt sachlich einschlägig ist. Dies wird auch im Hinblick auf die spezielle Entschädigungsgarantie in Art. 3 des vom Vereinigten Königreich nicht ratifizierten 7. Zusatzprotokolls zur EMRK bejaht, da diese die Unschuldsvermutung in ihrem Anwendungsbereich nicht verdränge. Zwar schreibe Art. 6 Abs. 2 EMRK eine Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen nicht vor; bei der Entscheidung über die Entschädigung dürfe aber ohne Verurteilung nicht von der Schuld des Betroffenen ausgegangen werden. Dies sei aber auch nicht der Fall gewesen: Das Gericht sei ausweislich seiner Formulierungen nicht von einer Schuld der Bf. ausgegangen, sondern habe betont, dass die Aufhebung der Verurteilung durch das Berufungsgericht darauf gestützt worden war, dass die Schuld nicht zweifelsfrei feststehe. Da diese Folgerung auf neue medizinische Erkenntnisse gestützt worden sei, habe nach Auffassung des für die Entschädigung zuständigen Gerichts kein Justizirrtum vorgelegen. Das sei im Hinblick auf die Unschuldsvermutung nicht zu beanstanden, zumal eine Festlegung zur Schuldfrage ausdrücklich vermieden worden sei.

3. Zwar ist bei später fortfallenden strafrechtlichen Verurteilungen nach Maßgabe von § 1 StrEG in Deutschland unter wesentlich weniger strengen Voraussetzungen als nach

dem Recht des Vereinigten Königreichs eine Entschädigung zu erlangen. Welche Relevanz der Unschuldsvermutung im Bereich des strafrechtlichen Entschädigungsrechts überhaupt zukommt, hat der Gerichtshof aber nunmehr etwas klarer als bislang ausgesprochen (s. zur Kritik am Ansatz des Gerichtshofs allerdings das Sondervotum des Richters *De Gaetano*): Zum einen entzieht die auch für Deutschland fehlende Ratifikation des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK Entscheidungen zur strafrechtlichen Entschädigung nicht automatisch dem Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung, auch wenn diese selbst keine Entschädigung gebietet (Z. 103 ff.). Zum anderen darf die Versagung einer Entschädigung nicht mit Zweifeln an der Unschuld des Betroffenen begründet werden, wobei die §§ 5 und 6 StrEG zum Ausschluss und zur Versagung der Entschädigung nicht auf die Schuldfrage abstellen. Hier kommt es nicht zuletzt auf die Feinheiten der einzelnen Formulierungen an (s. dazu bereits EGMR, V. u.a. gegen Russland, Urteil vom 10.1.2012, Nr. 33468/03, Z. 34 f. [Jahresbericht 2012, Nr. 9]).

*4. G. gegen Spanien sowie Ş. gegen Rumänien (Umgang mit Opferzeugen im Strafverfahren bei sexueller Gewalt)*

**G. gegen Spanien, Urteil vom 19.2.2013, Nr. 61800/08 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d) EMRK; sowie Ş. gegen Rumänien, Urteil vom 15.10.2013, Nr. 33882/05 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d) EMRK**

Die Verfahren betreffen die Frage, unter welchen Umständen bei Strafverfahren wegen sexueller Gewalt die Vernehmung von Opferzeugen während der Hauptverhandlung durch die Verlesung von Vernehmungsprotokollen ersetzt werden kann.

1. Im erstgenannten Verfahren wurde der Bf. beschuldigt, seine frühere Lebensgefährtin misshandelt, entführt und vergewaltigt zu haben. Zwei Anläufe einer Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung mussten trotz psychologischen Zeugenbeistands wegen der psychischen Verfassung der Zeugin im Hinblick auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung abgebrochen werden. Daraufhin wurde das Protokoll der Zeugenvernehmung aus dem Ermittlungsverfahren verlesen, in der das Opfer die Tatumstände detailliert beschrieben hatte. Auf der Grundlage dieser durch weitere Indizien bestätigten Aussage wurde der Bf. zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.

Im zweitgenannten Verfahren wurde dem Bf. vorgeworfen, zusammen mit drei anderen Jugendlichen ein minderjähriges Mädchen vergewaltigt zu haben. In der Hauptverhandlung wurde das teilweise anwesende Opfer ohne nähere Begründung des Gerichts nicht zur Sache vernommen. Zwei Zeuginnen und die Mitbeschuldigten machten zum Tather-

gang und zur Tatbeteiligung des Bf. sehr unterschiedliche Angaben. Auf der Grundlage dieser Beweismittel sowie der Aussage des Opfers im Ermittlungsverfahren wurde der Bf. zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.

In beiden Verfahren machen die Bf. geltend, das Strafverfahren sei unfair gewesen und habe gegen Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d) EMRK verstoßen, weil sie nicht die Gelegenheit gehabt hätten, in der Hauptverhandlung Fragen an die Belastungszeuginnen zu stellen, auf deren Aussagen die Verurteilungen ganz maßgeblich gestützt worden seien.

2. Die Kammern stellen jeweils einstimmig im erstgenannten Fall keine Verletzung der Konvention und im zweitgenannten Fall die gerügte Konventionsverletzung fest (s. außerdem die Parallelverfahren in Sachen V. gegen Estland, Urteil vom 18.7.2013, Nr. 59632/09 sowie R. gegen Estland, Urteil vom 19.12.2013, Nr. 26540/08: in beiden Verfahren wird eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d) EMRK mit einer Mehrheit von 5 gegen 2 Stimmen festgestellt). Der Gerichtshof betont im Ausgangspunkt, dass es grundsätzlich möglich sein müsse, Belastungszeugen in der Hauptverhandlung zu befragen, dass es aber auch Anliegen des Zeugenschutzes geben könne, die dem entgegenstehen. Eine Verurteilung, die allein oder maßgeblich auf Angaben eines Zeugen gestützt wird, der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht befragt werden konnte, ist danach allerdings regelmäßig unzulässig („sole or decisive-rule“) – es sei denn, es liegen ausgleichende Faktoren vor, auf deren Grundlage das Verteidigungsrecht insgesamt als gewahrt angesehen werden kann. Im erstgenannten Verfahren sieht die Kammer solche Umstände als gegeben an, da das Gericht alle Anstrengungen unternommen habe, eine Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung zu erreichen, und da die bis zum Abbruch in der Hauptverhandlung gemachten Angaben und weitere Indizien die verlesene Aussage aus dem Ermittlungsverfahren bestätigt hätten. Im zweitgenannten Verfahren fehlt es nach Auffassung des Gerichtshofs dagegen an ausgleichenden Faktoren, da zum einen die Angaben der übrigen Zeugen stark divergiert hätten und zum anderen Umstände, die zur Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung geführt hätten, jedenfalls nicht vom Gericht dargetan seien.

3. Die Urteile sind auch für das deutsche Strafverfahrensrecht von Interesse, weil die Vernehmung von Opferzeugen gerade in Fällen sexueller Gewalt ein grundsätzliches Problem darstellt: Hier stehen die Belange der Opferzeugen dem Grundsatz der Unmittelbarkeit entgegen. Die Regelung zur audiovisuellen Zeugenvernehmung in § 247a StPO reagiert auf dieses Problem, indem sie eine Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung ohne direkte persönliche Konfrontation mit dem Angeklagten ermöglicht. Die Verlesung von Vernehmungsprotokollen aus dem Ermittlungsverfahren bzw. die Vernehmung von Vernehmungsbeamten ist nach Maßgabe von §§ 250, 251 StPO dagegen

nur in detailliert und restriktiv geregelten Ausnahmefällen zulässig, namentlich wenn einer Vernehmung für eine längere Zeit eine Krankheit entgegensteht oder ein Zeuge aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit nicht vernommen werden kann. In Anbetracht der ohnehin strengen Handhabung dieser Regelungen dürfte es keine größeren Schwierigkeiten darstellen, bei ihrer Anwendung den dargestellten konventionsrechtlichen Anforderungen des Fairnessgebots Rechnung zu tragen.

*5. V. u.a. gegen Frankreich (Festnahme auf Hoher See)*

**V. u.a. gegen Frankreich, Urteil vom 27.6.2013, Nr. 62736/09 – Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Frage, in welchem Zeitrahmen bei einer Festnahme auf Hoher See die Vorführung der Festgenommenen vor einen Richter erfolgen muss.

1. Die Bf. bilden die Besatzung eines unter der Flagge Panamas fahrenden Frachtschiffs, das auf Hoher See rund 300 Kilometer südwestlich von der Küste Guineas von der französischen Marine wegen des Verdachts, Drogen aus Afrika ausgeführt zu haben, aufgebracht wurde. Mit dem Einverständnis der Regierung Panamas wurde das Schiff durchsucht; dabei wurden mehrere Tonnen Kokain gefunden. Die Bf. wurden auf dem Schiff festgehalten, das 18 Tage später in den Hafen von Brest einlief. Dort wurden die Bf. von der Polizei festgehalten und erst weitere zwei Tage später einem Untersuchungsrichter vorgeführt. Sie machen unter anderem geltend, nicht innerhalb einer möglichst kurzen Frist im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMRK einem Richter vorgeführt worden zu sein.

2. Die Kammer stellt diese Konventionsverletzung einstimmig fest. Bezug nehmend auf das Urteil der Großen Kammer in Sachen M. u.a. gegen Frankreich (EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 29.3.2010, Nr. 3394/03), das mit knapper Mehrheit von 9 gegen 8 Stimmen entschieden hatte, dass der für die Ankunft eines auf Hoher See aufgebrachten Schiffs in Frankreich benötigte Zeitraum von rund zwei Wochen wegen der besonderen Umstände noch als möglichst kurze Frist im Sinne der konventionsrechtlichen Freiheitsgarantie anzusehen sei, sieht der Gerichtshof das Problem auch hier nicht in dem Festhalten auf dem Schiff für die Dauer von 18 Tagen. Entscheidend ist vielmehr, dass wegen des besonders langen Zeitraums vor der Ankunft des Schiffs in Frankreich keine weitere Verzögerung mehr gerechtfertigt werden kann. Während im Fall, der dem vorgenannten Urteil der Großen Kammer zu Grunde lag, die Bf. noch am gleichen Tag dem Richter vor-

geführt worden waren, trat hier eine weitere Verzögerung von zwei Tagen ein, auf die sich die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK stützt.

3. Das Urteil ist von allgemeinem Interesse: Das Verwaltungsgericht Köln hat zu einem Einsatz der EU geführten Operation ATALANTA zur Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika entschieden, dass das einwöchige Festhalten einer der Piraterie verdächtigen Person auf einem an ATALANTA beteiligten deutschen Marineschiff mit anschließender Übergabe an die Strafverfolgungsbehörden in Kenia – in „völkerrechtskonformer Auslegung des Grundgesetzes“ –noch vereinbar mit Art. 104 GG sei (VG Köln, Urteil vom 11.11.2011, 25 K 4280/09, JZ 2012, S. 366 [insoweit rechtskräftig]; näher zu dieser Entscheidung und ihrer Bewertung *H. Sauer*, Staatsrecht III, 2. Aufl. 2013, § 5 Rn. 16a ff. m.w.N.; s. außerdem jüngst OVG Münster, Urteil vom 18.9.2014, 4 A 2948/11). Ganz auf dieser Linie hat die Kammer nun den bei knappsten Mehrheitsverhältnissen verfolgten Ansatz der Großen Kammer, nach dem die mit dem Aufbringen von Schiffen auf Hoher See verbundenen Verzögerungen für sich genommen nicht zu einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK führen, klar bestätigt. Vor dem Hintergrund von Art. 104 GG dürfte die Forderung einer unverzüglichen Vorführung nach dem Erreichen des Staatsgebiets für das deutsche Recht keine eigenständige Bedeutung erlangen. Die verfassungsrechtliche Zweifelsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen Festgenommene der Obhut einer fremden Staatsgewalt übergeben werden dürfen, hat dagegen kein zusätzlichen Klärungsimpulse aus der Warte der EMRK erhalten: Denn dem Argument der Bf., sie hätten auf der Grundlage eines Rechtshilfeübereinkommens mit Frankreich zu einem früheren Zeitpunkt den Behörden Senegals übergeben werden können oder von dort aus wesentlich schneller nach Frankreich ausgeflogen werden können, weicht die Kammer mit dem Hinweis aus, sie wolle nicht über mögliche andere Szenarien der Rückführung spekulieren (Z. 55).

#### *6. B. gegen Ukraine (Verwertung von Zeugenaussagen im Strafverfahren)*

#### **B. gegen Ukraine, Urteil vom 31.10.2013, Nr. 23180/06 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c) EMRK**

Das Verfahren betrifft den Umgang mit einem in einer Zeugenvernehmung abgegebenen Geständnis im weiteren Verlauf des Strafverfahrens.

1. Der Bf. wurde am Tag nach dem Doppelmord an seinen Nachbarn von der Polizei als Zeuge vernommen. Er gab an, die Tat verübt zu haben und bestätigte, über das Recht,

sich nicht selbst belasten zu müssen, belehrt worden zu sein. Daraufhin wurde er förmlich als Beschuldigter behandelt und erhielt einen Verteidiger beigeordnet. Unter Anwesenheit des Verteidigers wiederholte er sein Geständnis sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch in der Hauptverhandlung. Er wurde wegen der Tat zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bf. macht geltend, es habe gegen Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c) EMRK verstoßen, dass die Zeugenvernehmung, in der er die Tat erstmals gestanden habe, nicht in der Anwesenheit eines Verteidigers erfolgt sei.

2. Die Kammer stellt einstimmig fest, dass die gerügte Konventionsverletzung nicht vorliegt. Sie führt aus, dass den Strafverfolgungsbehörden kein Vorwurf gemacht werden könne, dass sie den Bf. zunächst als Zeugen vernommen hätten, weil zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise für seine Täterschaft vorgelegen hätten. Zu prüfen sei jedoch, ob der Umgang mit diesem Geständnis im weiteren Verlauf des Strafverfahrens insgesamt fair gewesen sei. Dass dies der Fall gewesen ist, stützt die Kammer namentlich darauf, dass dem Bf. sofort nach seinem Geständnis ein Verteidiger beigeordnet worden war, in der Zwischenzeit keine Ermittlungsmaßnahmen erfolgt waren und dass der Bf. später sein Geständnis mehrfach wiederholt hatte, sodass das ursprüngliche Geständnis nicht vom Gericht verwertet wurde.

3. Das Urteil ist trotz der stark einzelfallbezogenen Aussagen potenziell über den Fall hinaus von Interesse: Dass der Gerichtshof die Vernehmung einer Person als Zeuge nicht beanstandet, solange keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung vorliegen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Er macht aber auch deutlich, wie bei belastenden Spontanäußerungen in einer Zeugenvernehmung weiter vorgegangen werden muss, damit das Strafverfahren als fair im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK anzusehen ist. Hierfür bedarf es jedenfalls der sofortigen Anbahnung eines Verteidigerkontakts, wobei nach Maßgabe von § 140 StPO in Deutschland ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist; von der vorherigen weiteren Vernehmung des nunmehr Beschuldigten ist Abstand zu nehmen. Die Frage der Verwertbarkeit des ursprünglichen Geständnisses, auf die es im konkreten Fall nicht ankam, beantwortet der Gerichtshof allerdings nicht. Er stützt die Fairness des Verfahrens zwar ausdrücklich auch darauf, dass nur die späteren Geständnisse verwertet wurden; der Umkehrschluss auf die fehlende Verwertbarkeit des ursprünglichen Geständnisses ist aber nicht ohne Weiteres zulässig.

### *7. R. gegen Schweiz (Hungerstreik im Strafvollzug)*

**R. gegen Schweiz, Zulässigkeitsentscheidung vom 26.3.2013, Nr. 73175/10 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK\***

Das Verfahren betrifft den Umgang mit Häftlingen im Hungerstreik, insbesondere die Zulässigkeit der Zwangsernährung.

1. Der in Strafhaft befindliche Bf. begann mehrfach einen Hungerstreik, um seine Freilassung zu erwirken, da er seine Freiheitsstrafe als zu hoch empfand. Nach der Verschlechterung seines Gesundheitszustands wurde er ins Krankenhaus verlegt und dort andauernd ärztlich überwacht. Er gab schriftlich an, dass er auch im Fall einer weiteren Verschlechterung seines Zustands und auf die Gefahr seines Todes alle medizinischen Eingriffe im Zusammenhang mit einer zwangsweisen Ernährung strikt ablehne. Nachdem die Ärzte seinen Zustand als kritisch eingestuft hatten, ordnete ein Gericht die Zwangsernährung des Bf. an. Die behandelnden Ärzte weigerten sich allerdings mit Blick auf den bei gesundem Geisteszustand bekundeten entgegenstehenden Willen des Bf., dieser Anordnung nachzukommen. Später beendete der Bf. freiwillig seinen Hungerstreik. Er macht geltend, die unterbliebene Freilassung habe wegen der damit verbundenen Lebensgefahr Art. 2 EMRK verletzt. Außerdem sei er einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung unterzogen worden.

2. Die Kammer erklärt die Beschwerde mehrheitlich wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK). Ein Verstoß gegen positive Verpflichtungen aus Art. 2 EMRK liege offensichtlich nicht vor, weil es Häftlingen grundsätzlich nicht freistehen könne, durch selbstgewähltes lebensgefährdendes Verhalten ihre Freilassung zu erzwingen. Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK liege offensichtlich weder in dem ärztlichen Umgang mit dem Bf. noch in der Anordnung der Zwangsernährung. Der Gerichtshof verweist dabei auf seine frühere Rechtsprechung, nach der auch bei entgegenstehendem und frei gebildetem Entschluss die Zwangsernährung von im Hungerstreik befindlichen Häftlingen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann (EGMR, N. gegen Ukraine, Urteil vom 5.4.2005, Nr. 54825/00, Z. 93 ff.). Hierzu gehören namentlich eine professionelle andauernde ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands und der Einsatz möglichst schonender Methoden. Gemessen an diesen Voraussetzungen sei die Anordnung der dann nicht mehr durchgeführten Zwangsernährung mit Art. 3 EMRK vereinbar gewesen. Dass die ärztlichen Standesrichtlinien in der Schweiz die Zwangsernährung generell ablehnten, sei dabei unbeachtlich, da es sich nicht um gesetzliche Vorschriften des betroffenen Staates handle.

---

\* Die Entscheidung ist nur in französischer Sprache verfügbar.

3. Das Urteil ist über den konkreten Fall hinaus von Interesse, da die Zwangsernährung von im Hungerstreik befindlichen Häftlingen im Spannungsfeld von Selbstbestimmungsrecht und staatlicher Schutzpflicht seit jeher ein ethisch und auch rechtlich sensibles Thema darstellt. Nach § 101 Abs. 1 StVollzG ist die Zwangsernährung von Strafgefangenen im Fall einer Lebensgefahr oder einer schwerwiegenden Gesundheitsgefahr grundsätzlich zulässig, wenn sie von einem Arzt durchgeführt wird, nicht mit erheblichen Gefahren verbunden ist und dem Betroffenen zumutbar ist. Dabei stellt § 101 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausdrücklich fest, dass bei freier Willensbestimmung des Betroffenen keine Verpflichtung zur Durchführung einer entsprechenden Maßnahme besteht. Damit wählt das deutsche Recht einen Ansatz, der die Zwangsernährung zwar unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, aber nicht verpflichtend vorgibt (näher *R.-P. Calliess/H. Müller-Dietz*, StVollzG-Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 101 Rn. 2). Das liegt auch im Hinblick auf die einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen auf der vom Gerichtshof vorgezeichneten Linie, zumal auch dieser die Notwendigkeit betont, einen frei gebildeten Willen des Betroffenen zu beachten.

#### *8. V. gegen Litauen (Besuchsrechte von Untersuchungshäftlingen)*

##### **V. gegen Litauen, Urteil vom 9.7.2013, Nr. 42615/06 – Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Besuchsrechte von Untersuchungshäftlingen im Vergleich zu denjenigen von Häftlingen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen.

1. Der verheiratete Bf. befand sich zweimal für einen Zeitraum von jeweils rund zwei Jahren in Untersuchungshaft und wurde wegen seiner Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in beiden Verfahren zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Während des Vollzugs der Untersuchungshaft beantragte der Bf. wiederholt die Genehmigung für einen längeren unbewachten Besuch durch seine Ehefrau, da er unter der Abwesenheit physischer Kontakte leide. Für Untersuchungshäftlinge sieht das innerstaatliche Recht zwar Kurzbesuche des Ehegatten von bis zu zwei Stunden im Monat unter Anwesenheit des Vollzugspersonals vor, die dem Bf. auch gewährt wurden; Langzeitbesuche von einer Dauer bis zu 48 Stunden in separaten Räumlichkeiten ohne Überwachung sind jedoch nur während der Vollstreckung von Freiheitsstrafen vorgesehen und wurden dem Bf. deshalb verweigert. Darin sieht der Bf. eine unzulässige Diskriminierung bei der Ausübung seines Rechts auf Familienleben (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK).

2. Die Kammer gibt der Beschwerde in diesem Punkt einstimmig statt. Angesichts der Unterschiede im Umgang mit Besuchsrechten von Häftlingen in den Vertragsstaaten begründe Art. 8 Abs. 1 EMRK zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf unbewachte Langzeitbesuche von Ehegatten (Z. 109). Aber der Anwendungsbereich des Rechts auf Familienleben sei insoweit eröffnet, sodass auch das akzessorische Diskriminierungsverbot einschlägig sei. Eine relevante Ungleichbehandlung von Untersuchungshäftlingen im Vergleich zu Häftlingen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, liege hinsichtlich der Ehegattenbesuche vor. Diese sei hier nicht gerechtfertigt gewesen: Zwar sei es grundsätzlich möglich, Kontakte von Untersuchungshäftlingen zur Außenwelt im Hinblick auf den Zweck der Untersuchungshaft zu beschränken. Aber das innerstaatliche Recht enthalte hier eine generelle Ungleichbehandlung, ohne dass auf die spezifische Situation des betroffenen Untersuchungshäftlings abgestellt werde. So sei insbesondere nicht berücksichtigt worden, dass die Ehefrau des Bf. zu keinem Zeitpunkt Mitbeschuldigte oder Zeugin gewesen sei. Das Argument der Regierung, die konkrete Untersuchungshaftanstalt habe räumlich ohnehin keine unbewachten Langzeitbesuche ermöglicht, weist die Kammer dabei als irrelevant zurück (Z. 121).

3. In Deutschland stehen Besuche von Familienangehörigen für alle Häftlinge unter dem verfassungsrechtlichen Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG (grundlegend BVerfGE 42, 95 [101 f.]). Insofern müssen sich Beschränkungen solcher Besuche bei Untersuchungshäftlingen strikt am Zweck der Untersuchungshaft orientieren, wobei auf die Einzelheiten des konkreten Falls abgestellt wird. Weder § 119 StPO noch die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder machen jedoch Vorgaben zu den Details von Familienbesuchen, insbesondere nicht zu unbewachten Langzeitbesuchen (s. insoweit etwa die allgemeinen Regelungen in §§ 18, 19 UHaftVollzG NRW). Solche Besuche werden Strafgefangenen in der Praxis bereits in vielen Haftanstalten ermöglicht; gesetzliche Regelungen zu dieser Frage sind aber noch der Ausnahmefall (s. allerdings § 19 Abs. 4 des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurfs der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Strafvollzugsgesetz, LT-Drs. 16/5413 vom 27.3.2014). Auch wenn der Gerichtshof klargestellt hat, dass ein Anspruch auf solche Besuche nicht auf Art. 8 Abs. 1 EMRK gestützt werden kann (ob ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf solche Besuche besteht, wird unterschiedlich gesehen, s. dazu *E. Joester/E. Wegener*, in: J. Feest/E. Lesting, Alternativkommentar StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 24 Rn. 26 m.w.N.), so besteht die vom Gerichtshof beanstandete Ungleichbehandlung von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen ungeachtet der im Grundsatz einzelfallbezogenen Entscheidung über Besuchserlaubnisse in der Praxis jedenfalls teilweise auch in Deutschland. Hier könnte die Aussage des Gerichtshofs, dass sich die räumlichen Kapazitäten von Haftanstalten nach den Besuchsbedürfnissen zu richten haben und nicht umgekehrt die Besuche nach den räumlichen Verhältnissen, noch größere Bedeutung erlangen.

**H. gegen Finnland, Zulässigkeitsentscheidung vom 10.9.2013, Nr. 10410/10 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Notwendigkeit der Einrichtung von E-Mail-Kommunikationswegen für Häftlinge.

1. Der Bf. befand sich in Untersuchungshaft, als sein Verteidiger an die allgemeine E-Mail-Adresse der Haftanstalt eine E-Mail-Nachricht versendete und um Weiterleitung an seinen Mandanten bat. Der Leiter der Haftanstalt teilte ihm mit, er könne sich per Brief, per Telefon oder im Wege eines persönlichen Besuchs an seinen Mandanten richten; eine Weiterleitung der E-Mail werde jedoch unterbleiben. Weder könne die Haftanstalt die Authentizität und die Urheberschaft von E-Mails ohne Weiteres überprüfen noch sei die Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleistet. Dadurch sieht sich der Bf. in seinem Recht auf Achtung seiner Korrespondenz nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Kammer stellt einstimmig fest, dass die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit unzulässig ist (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK). Auch wenn das Recht auf Achtung der Korrespondenz aus Art. 8 Abs. 1 EMRK grundsätzlich positive Verpflichtungen begründen könne, sei es nicht zu beanstanden, dass das innerstaatliche Recht keine Regelungen zum E-Mail-Verkehr von Häftlingen enthalte, da andere Kommunikationswege zur Verfügung ständen. Im Hinblick auf den Einschätzungsspielraum der Staaten seien diese ausreichend.

3. Mit der Entscheidung hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Konvention es nicht gebietet, andere als die bislang üblichen Kommunikationswege für Häftlinge zu eröffnen. Dies ist auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse, in der es zur E-Mail-Kommunikation und zur Internetnutzung von Häftlingen bislang nur eine rechtspolitische Diskussion gibt (s. etwa *E. Joester/E. Wegener*, in: J. Feest/E. Lesting, Alternativkommentar zum StVollzG, 6. Aufl. 2012, § 32 Rn. 13 m.w.N.; zur fehlenden Anwendbarkeit von § 32 StVollzG auf E-Mails *H.-D. Schwind*, in: ders./A. Böhm/J.-M. Jehle/K. Laubenthal, StVollzG-Kommentar, 5. Aufl. 2009, § 32 Rn. 3 m.w.N.).

*10. S.W. und S.H. gegen Vereinigtes Königreich (Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe)*

**S.W. und S.H. gegen Vereinigtes Königreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 8.1.2013, Nr. 43759/10 u.a. – offensichtlich keine Verletzung von Art. 3 EMRK**

Das Verfahren betrifft die konventionsrechtlichen Anforderungen an die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe im Heimatstaat des Verurteilten.

1. Die Bf. wurden in Thailand wegen Drogenbesitzes zu Freiheitsstrafen von 30 Jahren bzw. 25 Jahren verurteilt. Auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Thailand und dem Vereinigten Königreich über die Übernahme der Strafvollstreckung verbüßen die Bf. mit ihrem Einverständnis ihre Reststrafen in ihrem Heimatstaat, wobei für die Aussetzung der Reststrafen zur Bewährung dessen Vorschriften Anwendung finden. Die Bf. machen geltend, die Vollstreckung ihrer Freiheitsstrafen verstoße gegen Art. 3 EMRK, weil die in Thailand verhängten Strafen nach den im Vereinigten Königreich geltenden Maßstäben in gravierendem Missverhältnis zu ihren Taten ständen.

2. Die Kammer erklärt die Beschwerden einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK). Zwar könne eine offensichtlich unverhältnismäßige Strafe gegen Art. 3 EMRK verstoßen. In der Konstellation der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Strafe im Heimatstaat des Täters müsse aber berücksichtigt werden, dass die Vorstellungen über die Angemessenheit von Strafen zwischen den Staaten stark auseinandergingen (Z. 76 ff.). Die Anwendung der Konvention auf diese Konstellationen dürfe nicht dazu führen, anderen Staaten die eigenen Vorstellungen hierüber aufzuzwingen, zumal die Haftbedingungen der Betroffenen durch die Vollstreckungsübernahme ja gerade verbessert würden. Soweit eine im Ausland verhängte Strafe den Rahmen des dort Üblichen nicht erheblich überschreite, sei die Regel, dass die Vollstreckungsübernahme den ursprünglich verhängten Umfang der Strafe nicht berührt, auch dann nicht zu beanstanden, wenn für eine im Inland begangene Tat voraussichtlich eine wesentlich mildere Strafe verhängt worden wäre.

3. Die Entscheidung ist von allgemeinem Interesse. Bei der Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland findet das Umwandlungsverfahren statt. Das ergibt sich im Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.3.1983, BGBl. 1991 II, S. 1007 (ÜberstÜbk) aus dessen Art. 11 (vgl. BGH, Beschluss vom 13.1.2014, 4 Ars 9/13) und im vertragslosen Vollstreckungshilfeverkehr aus § 54 IRG. Beim Umwandlungsverfahren ist für die Höhe der festzusetzenden Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschreiten, § 54 Abs. 1 Satz 2 IRG., Damit bleibt grundsätzlich das ausländische Erkenntnis für die Höhe der festzusetzenden Sanktion maßgeblich. Eine Überprüfung, ob die konkrete Straftat auch nach innerstaatlichem Recht eine vergleichbare Sanktion nach sich gezogen hätte, unterbleibt also, solange das innerstaatliche Recht die Sanktion ihrer Art nach kennt, die Tat auch im Inland strafbar ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 IRG) und der im deutschen Recht vorgesehene Strafraum nicht überschritten wird. Dies hat der Gerichtshof nun unter Anlegung eines relativ großzügigen Maßstabs zu Gunsten der Ermöglichung internationaler Rechtshilfe in Strafsachen für grundsätzlich unproblematisch erklärt (vgl. insoweit auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 14.1.2009, 2 BvR 1492/08, EuGRZ 2009, S. 46 zur Verfassungsmäßigkeit der Ablehnung, eine im Ausland verhängte Freiheitsstrafe im Zuge der Vollstreckungsübernahme im Inland zur Bewährung auszusetzen).

## II. Äußerungsfreiheiten

### 11. P. gegen Schweiz (Strafbarkeit wegen Völkermordleugnung)

#### **P. gegen Schweiz, Urteil vom 17.12.2013, Nr. 27510/08 – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK\***

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der Strafbarkeit wegen der Leugnung des Völkermords an den Armeniern mit Art. 10 Abs. 1 EMRK. Das Verfahren wurde inzwischen an die Große Kammer verwiesen.

1. Der Bf. war Vorsitzender der türkischen Arbeiterpartei. Auf mehreren Konferenzen in der Schweiz leugnete er, dass um 1915 ein Völkermord des Osmanischen Reichs an den Armeniern stattgefunden hat, und bezeichnete dies als „internationale Lüge“. Er wurde wegen der Leugnung eines Völkermords zu einer Geldstrafe verurteilt und sieht darin eine Verletzung seiner Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

2. Die Kammer gibt der Beschwerde mit 5 gegen 2 Stimmen statt. Einstimmig erklärt sie Art. 17 EMRK (Missbrauch der Konventionsrechte) für nicht anwendbar. Der Bf. habe nicht zum Rassenhass aufgestachelt und auch die Massaker an den Armeniern nicht geleugnet, sondern lediglich die Wertung in Abrede gestellt, dass es dabei zu einem Völkermord gekommen sei. Dies ist letztlich auch der Grund dafür, dass die Mehrheit zu dem Ergebnis kommt, die Verurteilung habe – auch im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Ansätze der Vertragsstaaten und auf Urteile nationaler Verfassungsgerichte, die Strafvorschriften wie die in Rede stehende für verfassungswidrig erklärt hätten – keiner zwingenden Notwendigkeit entsprochen und sei unverhältnismäßig gewesen.

3. Das Urteil ist indirekt auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse. Zwar kennt das deutsche Strafrecht keine generelle Vorschrift zur Völkermordleugnung; unter Strafe gestellt ist aber in Art. 130 Abs. 3 StGB die Leugnung oder Verharmlosung von Verbrechen unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, die den Völkermordtatbestand des Völkerstrafgesetzbuchs erfüllen würden. Dieser Straftatbestand wird durch das Urteil des Gerichtshofs jedoch nicht in Frage gestellt: Denn der Gerichtshof unterscheidet die allgemeine Strafandrohung des schweizerischen Rechts mehrfach ausdrücklich von Tatbeständen, die das Leugnen nationalsozialistischer Verbrechen unter Strafe stellen (s. insbesondere Z. 117) und betont außerdem in Abgrenzung zur so genannten „Auschwitzlüge“, dass der Bf. nicht etwa konkrete Taten in Abrede gestellt habe. Insofern bietet das Urteil keine Anhaltspunkte für eine Abkehr von der früheren

---

\* Das Urteil ist nur in französischer Sprache verfügbar.

Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der die Leugnung nationalsozialistischer Verbrechen unter Art. 17 EMRK fällt (EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 24.6.2003, G. gegen Frankreich, Nr. 65831/01, deutsche Übersetzung in NJW 2004, S. 3691). Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Große Kammer der Thematik noch einmal grundsätzlich annehmen wird.

*12. A.D. International gegen Vereinigtes Königreich (Verbot politischer Werbung im Rundfunk)*

**A.D. International gegen Vereinigtes Königreich, Urteil der Großen Kammer vom 22.4.2013, Nr. 48876/08 – keine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit des Verbots politischer Werbung im Rundfunk mit Art. 10 Abs. 1 EMRK.

1. Die Bf. ist eine Nichtregierungsorganisation, die gegen die Ausbeutung von Tieren eintritt. Sie beabsichtigte, einen im Internet verfügbaren kurzen Werbefilm, der auf die Intelligenz von Menschenaffen hinweist und gegen ihre Zurschaustellung eintritt, im Fernsehen senden zu lassen. Die für die Prüfung der Sendefähigkeit zuständige Behörde lehnte dies ab, weil es sich um politische Werbung handle, die im Vereinigten Königreich für den Bereich des Rundfunks gesetzlich verboten ist. In diesem generellen Verbot sieht die Bf. eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

2. Die Große Kammer stellt mit knapper Mehrheit von 9 gegen 8 Stimmen fest, dass Art. 10 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist; alle überstimmten Richterinnen und Richter haben dem umstrittenen Urteil Sondervoten beigefügt. Da ein auf gesetzlicher Grundlage erfolgter Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Bf. vorliegt, stellt sich für den Gerichtshof im Kern die Frage, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, also zur Verfolgung des Ziels, die Meinungsvielfalt gegen gezielte politische Kampagnen zahlungskräftiger Unternehmen oder Vereinigungen zu schützen, verhältnismäßig ist. Obwohl die Kammermehrheit davon ausgeht, dass auch Nichtregierungsorganisationen bei der Verfolgung von Anliegen von öffentlichem Interesse eine demokratisch wichtige Überwachungsfunktion übernehmen und deshalb eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen sei (Z. 102 ff.), lässt sie das strikte und generalisierende Verbot, das keine Ausnahmen oder Differenzierungen zulässt, unbeanstandet. Dabei ist für die Kammermehrheit von wesentlicher Bedeutung, dass die Aufrechterhaltung des Verbots im Vereinigten Königreich in der Folge des Urteils des Ge-

richtshofs in Sachen VgT (EGMR, VgT gegen Schweiz, Urteil vom 28.6.2001, Nr. 24699/94) auf parlamentarischer Ebene und in der sonstigen Öffentlichkeit besonders intensiv diskutiert wurde. Für einen generalisierenden Ansatz wird die Schwierigkeit und Unvorhersehbarkeit möglicher differenzierender Ansätze angeführt (Z. 106 ff.). Schließlich weist die Kammermehrheit darauf hin, dass es der Bf. möglich gewesen sei, ihre Spots anders als im Rundfunk (etwa im Internet oder in Printmedien) zu verbreiten und dass sie im Rundfunk auch anders als durch gezielte Werbung auf ihre Anliegen aufmerksam machen könne (Z. 124). Die Sondervoten kritisieren unter anderem, dass eine Maßnahme, wie sie noch im Urteil VgT bezogen auf die Schweiz für unzulässig erachtet worden sei, nunmehr bezogen auf das Vereinigte Königreich für konventionskonform erklärt worden sei.

3. Das Urteil ist auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse, da der Rundfunkstaatsvertrag in § 7 Abs. 9 Satz 1 ein generelles Verbot politischer, weltanschaulicher und religiöser Werbung enthält. Die Vereinbarkeit solcher generellen Regelungen mit der Konvention hatte das Urteil in Sachen VgT in Zweifel gezogen. Es ist nicht ohne Weiteres zu sagen, ob diese Zweifel durch das jetzt vorliegende Urteil der Großen Kammer ausgeräumt wurden: Denn die intensive Debatte über die Aufrechterhaltung der Regelung im Vereinigten Königreich, die es in Deutschland jedenfalls nicht in vergleichbarer Weise gegeben hat, spielt eine zentrale Rolle für den Übergang von der an sich angekündigten strengen Kontrolle in eine Kontrolle, die die Spielräume der Staaten auch in Anbetracht eines fehlenden europäischen Konsenses über die Regelung politischer Werbung dann wesentlich stärker betont. Auch angesichts der denkbar knappen Mehrheitsverhältnisse in der Großen Kammer könnte das letzte Wort des Gerichtshofs zum Verbot politischer Werbung noch nicht gesprochen worden sein.

#### *13. D. gegen Estland (Internetproviderhaftung)*

#### **D. gegen Estland, Urteil vom 10.10.2013, Nr. 64569/09 – keine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK\***

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der Haftung eines Internetproviders für Userkommentare mit Art. 10 Abs. 1 EMRK. Das Verfahren wurde inzwischen an die Große Kammer verwiesen.

---

\* Deutsche Übersetzung in AfP 2014, S. 46.

1. Die Bf. betreibt das größte estnische Nachrichtenportal im Internet. Sie veröffentlicht Nachrichten, zu denen die User Kommentare hochladen können, ohne hierfür registriert zu sein oder ihre Identität kenntlich machen zu müssen. Die Bf. weist auf ihrer Webseite darauf hin, dass beleidigende Kommentare unzulässig sind, dass sie jedoch keine Verantwortung für Userkommentare übernimmt. Die Bf. benutzt einen Filter, der Userkommentare automatisch löscht, wenn sie bestimmte Schimpfworte enthalten. Im Übrigen kann jeder User mit einem einfachen Klick beleidigende Kommentare beanstanden, die dann gegebenenfalls von der Bf. gelöscht werden. Die Veröffentlichung eines Artikels über veränderte Routen eines Fährenbetreibers, die zur zeitweisen Unmöglichkeit der alternativen Nutzung so genannter Eisstraßen zu estnischen Inseln führten, hatte eine Vielzahl extrem beleidigender Kommentare nach sich gezogen, die teilweise den Geschäftsführer des Fährenbetreibers persönlich bedrohten oder ihm den Tod wünschten. Auf die Beanstandung durch diesen löschte die Bf. die Kommentare mehrere Wochen nach ihrer Veröffentlichung. Die innerstaatlichen Gerichte verurteilten die Bf. zur Leistung eines Schmerzensgelds in Höhe von 320 EUR an den Fährenbetreiber. Dadurch sieht sich die Bf. in ihrer Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Kammer stellt einstimmig fest, dass Art. 10 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden ist. Eine gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Bf. sei im estnischen Recht gegeben. Soweit die Bf. sich darauf berufen hatte, ihre Providerhaftung sei unionsrechtlich nach Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie ausgeschlossen (Richtlinie 2000/31/EG vom 8.6.2000), folgt der Gerichtshof der Auslegung des Unionsrechts durch die innerstaatlichen Gerichte, die durch ihn nicht zu überprüfen sei (Z. 74). Der Eingriff sei zum Schutz von Persönlichkeitsrechten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ergangen und auch verhältnismäßig. Hierfür stützt sich der Gerichtshof im Wesentlichen auf die Umstände des Einzelfalls (Z. 85 ff.), etwa auf die sehr geringe Höhe des Schmerzensgelds, auf die Tatsache, dass bei der konkreten Berichterstattung in überdurchschnittlichem Maße mit beleidigenden Kommentaren habe gerechnet werden müssen, sowie darauf, dass der Bf. nicht im Einzelnen vorgegeben worden sei, wie sie Rechte Dritter zu schützen habe. Zwei zentralen Erwägungen kommt dabei potenziell auch über den Fall hinaus Bedeutung zu: Zum einen hat die Bf. nach Auffassung des Gerichtshofs Dritte unzureichend gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen geschützt. Die einfache Möglichkeit des Kommentierens und die rege Nutzung dieser Möglichkeit stellten einen Teil der Attraktivität des Angebots der Bf. dar und gehörten damit zum Kern ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Gemessen daran sei es nicht als ausreichend anzusehen, dass die Bf. einen sehr leicht zu umgehenden und unzureichenden automatischen Filter installiert und sich auf Hinweise von Dritten beschränkt habe, obwohl sie eine substantielle Kontrolle ausgeübt habe (Z. 87 ff.). Zum anderen sei die Möglichkeit, gegen die Autoren der Kommentare zivilrechtlich vorzugehen, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten schon im

Hinblick auf die Identität der User aus der Sicht der verletzten Dritten nicht ausreichend (Z. 91 f.).

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Internetproviderhaftung von allgemeinem Interesse. Die Haftung richtet sich in Deutschland grundsätzlich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, die von den §§ 7 ff. TMG über die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter ergänzt werden. Danach besteht eine Verantwortlichkeit für eigene Informationen; die Überwachung übermittelter oder gespeicherter Informationen ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG jedoch nicht geboten. Die Verantwortlichkeit für fremde Informationen ist nach Maßgabe von §§ 8-10 TMG beschränkt, wobei hinsichtlich der Abgrenzung der Anwendungsbereiche der einzelnen Vorschriften erhebliche Rechtsunsicherheiten konstatiert werden (s. etwa *J.D. Roggenkamp/T. Stadler*, Verantwortlichkeit der Diensteanbieter, in: D. Heckmann, Internetrecht, 4. Aufl. 2014, Kap. 10 Rn. 1 m.w.N.). Ohne sich auf den Ansatz der E-Commerce-Richtlinie und mögliche Friktionen mit dem Unionsrecht einzulassen, hat der Gerichtshof nun den Bereich der Verantwortung für Userkommentare mit über den Einzelfall hinausreichenden Erwägungen relativ weit bemessen. Daraus könnten sich auch konventionsrechtliche Probleme des deutschen Rechtszustands ergeben. Vor diesem Hintergrund dürfte die anstehende Entscheidung der Großen Kammer auch für die deutsche Rechtsordnung von Bedeutung sein.

*14. N. und S.K. gegen Schweden sowie A.D. u.a. gegen Frankreich (Urheberrechtsverletzungen im Internet)*

**N. und S.K. gegen Schweden, Zulässigkeitsentscheidung vom 19.2.2013, Nr. 40397/12 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK; sowie A.D. u.a. gegen Frankreich, Urteil vom 10.1.2013, Nr. 36769/08 u.a. – keine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK\***

Die Verfahren betreffen die Vereinbarkeit strafrechtlicher Verurteilungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet mit Art. 10 Abs. 1 EMRK.

1. Die Bf. im erstgenannten Verfahren gehören zu den ursprünglichen Gründern und Betreibern der Internet-Tauschbörse „The Pirate Bay“. Die Website ermöglicht den Austausch urheberrechtlich geschützten Materials (z.B. Filme und Computerspiele) durch ihre Nutzer, ohne selbst solches Material zur Verfügung zu stellen. Die Bf. wurden wegen der Verletzung von Urheberrechten zu kurzen Haftstrafen und zur Leistung von Scha-

---

\* Das Urteil ist nur in französischer Sprache verfügbar; deutsche Übersetzung in NJW 2014, S. 2735.

denersatz in Millionenhöhe verurteilt. Darin sehen sie eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

Die Bf. im zweiten Verfahren fertigen Modefotos an und veröffentlichen sie. Nach der Einladung zu mehreren Modeschauen veröffentlichten sie ihre dort aufgenommenen Fotos und Filme im Internet und boten sie zum Verkauf an. An das von dem Verband französischer Modehäuser etablierte System der Akkreditierung einzelner Fotografen und der ausschließlichen Veröffentlichung ihrer Fotos und Filme in vom Verband ausgewählten Presseorganen hielten sie sich dabei nicht. Sie wurden deshalb wegen Urheberrechtsverletzungen zu Geldstrafen sowie zur Leistung von Schadenersatz verurteilt. Darin sehen sie eine Verletzung ihres Rechts aus Art. 10 Abs. 1 EMRK.

2. Die Kammer erklärt die Beschwerde im ersten Fall wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK). Im zweiten Fall stellt die Kammer einstimmig fest, dass Art. 10 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden ist. Zwar gelte diese Garantie auch für Veröffentlichungen im Internet, und zwar auch dann, wenn Veröffentlichungen primär eine kommerzielle Natur aufwiesen. Der Eingriff in das Recht der Bf. sei aber in beiden Fällen gerechtfertigt, da er dem Schutz der auch konventionsrechtlich geschützten Rechte anderer gedient habe und damit notwendig gewesen sei. Dabei wird im ersten Verfahren die positive Verpflichtung der Staaten aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention, das Urheberrecht zu schützen, herausgestellt, weshalb es besonders triftige Gründe für die Einschränkung des Rechts aus Art. 10 Abs. 1 EMRK gegeben habe. Insgesamt betont der Gerichtshof in beiden Verfahren den weiten Einschätzungsspielraum, der den staatlichen Gerichten beim Ausgleich kollidierender Rechte zukomme. Angesichts dieses Spielraums seien auch die erheblichen Strafen und Schadenersatzzahlungen, zu denen die Bf. verurteilt wurden, nicht zu beanstanden.

3. Die Entscheidungen sind vor allem im Hinblick darauf von Interesse, dass der Gerichtshof bezogen auf den Schutz des Urheberrechts im Internet ungeachtet der Einschlägigkeit von Art. 10 Abs. 1 EMRK einen recht weiten Spielraum für den im Einzelfall vorzunehmenden Ausgleich der kollidierenden Rechte annimmt. Obwohl die Bf. im ersten Verfahren geltend gemacht hatten, sie hätten die Urheberrechtsverletzungen nicht selbst begangen, und die Bf. im zweiten Verfahren betont hatten, das Ausschließlichkeitssystem werde in der Praxis seit langem kaum mehr beachtet, und obwohl Schadenersatzzahlungen in beträchtlicher Höhe verhängt wurden, akzeptiert der Gerichtshof den jeweils vorgenommenen Ausgleich als konventionsgemäß. Betont wird allerdings auch, dass dort, wo es nicht primär um kommerzielle Interessen geht, weniger Spielräume für die Einschränkung der Meinungsfreiheit bestehen.

### III. Arbeitsrecht sowie Familienrecht

15. E. u.a. gegen Vereinigtes Königreich (religiöse Symbole und Überzeugungen am Arbeitsplatz)

**E. u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 15.1.2013, Nr. 48420/10 u.a. – Verletzung bzw. keine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 EMRK\***

Das Verfahren betrifft das Tragen religiöser Symbole bzw. religiös motiviertes Handeln von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz.

1. In allen vier der verbundenen Verfahren wurden das Tragen religiöser Symbole bzw. religiös motivierte Weigerungen, bestimmte Arbeiten vorzunehmen, vom Arbeitgeber untersagt bzw. eingeschränkt. Die Bf. zu 1 wurde unter Streichung ihrer Dienstbezüge nach Hause geschickt, nachdem sie sich geweigert hatte, den Bekleidungsvorschriften ihres Arbeitgebers entsprechend ihre Halskette mit einem Kreuz bei ihrer Tätigkeit als Schalterassistentin einer privaten Fluglinie unter ihrer Bluse zu verbergen. Der Bf. zu 2 wurde wegen möglicher Gesundheitsgefährdungen untersagt, eine Halskette mit Kreuz bei ihrer Tätigkeit als Krankenschwester in einem öffentlichen Krankenhaus zu tragen. Die auf ihren christlichen Überzeugungen beruhende Weigerung der Bf. zu 3, einer Standesbeamtin, homosexuelle Partnerschaften zu registrieren, wurde von der Gemeinde nicht akzeptiert. Der Bf. zu 4 wurde von seinem Arbeitgeber, einem privaten Anbieter von Beratungsdienstleistungen und Sexualtherapien, auf Grund seiner christlich motivierten Weigerung, seine Dienstleistungen auch homosexuellen Paaren anzubieten, entlassen. Alle Bf. machen unter anderem eine Verletzung ihrer Religionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 EMRK geltend.

2. In den Fällen der Bf. zu 2 und zu 4 erkennt die Kammer einstimmig keine Konventionsverletzung. Im Fall der Bf. zu 1 stellt sie mit 5 gegen 2 Stimmen eine Verletzung der Religionsfreiheit fest, im Fall des Bf. zu 3 wird die Verletzung mit 5 gegen 2 Stimmen verneint. In den Grundsätzen zu Art. 9 Abs. 1 EMRK stellt die Kammer fest, dass alle beanstandeten Verhaltensweisen der Arbeitnehmer in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fallen. Anders als nach der Spruchpraxis der früheren Menschenrechtskommission stehe die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer grundsätzlich die Möglichkeit habe, seinen Arbeitsplatz zu wechseln, wenn ihm eine Religionsausübung am Arbeitsplatz nicht möglich sei, einem Eingriff nicht entgegen; dieser Gesichtspunkt sei vielmehr im Rahmen der Verhältnismäßigkeitskontrolle zu berücksichtigen (Z. 83). Ob es um einen klassischen Eingriff (wie in den Fällen der Bf. zu 2 und zu 3) oder um die Verletzung positi-

---

\* Deutsche Übersetzung in NJW 2014, S. 1935.

ver Verpflichtungen aus der Religionsfreiheit (wie in den Fällen der privatrechtlich beschäftigten Bf. zu 1 und zu 4) gehe, sei im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Maßstäbe letztlich nicht entscheidend. Im Vordergrund stehe die Frage, ob hinreichend gewichtige Motive für eine Behinderung der Religionsausübung vorlägen. Dies sei mit Blick auf die Vermeidung von Diskriminierungen wegen der sexuellen Orientierung in den Fällen der Bf. zu 3 und zu 4 der Fall, und auch im Fall der Bf. zu 2 trage der Gesundheitsschutz als Ziel das Verbot, die Kette bei der Arbeit zu tragen. Im Fall der Bf. zu 1 jedoch sieht die Kammer das Anliegen des Arbeitgebers, ein bestimmtes Unternehmensbild zu vermitteln, als nicht hinreichend an, um die Religionsfreiheit der Bf. unter Zustimmung der staatlichen Arbeitsgerichte zu beschränken. Die Kette sei unaufdringlich gewesen, es sei nicht dargetan, dass vergleichbare religiöse Symbole das Ansehen der Fluggesellschaft beeinträchtigt hätten, und auch die spätere Lockerung der Bekleidungs Vorschriften durch den Arbeitgeber erweise, dass das ursprüngliche Verbot nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen sei.

3. Die Verfahren sind im Hinblick auf potenzielle und tatsächliche vergleichbare Konflikte zwischen Arbeitnehmern und privaten oder staatlichen Arbeitgebern in Deutschland auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse. Gesetzliche Vorschriften zur Auflösung entsprechender Konfliktlagen existieren nicht. Die deutschen Arbeitsgerichte sehen, worauf der Gerichtshof bei seiner rechtsvergleichenden Analyse ausdrücklich hinweist (Z. 47), Beschränkungen der Religionsausübung am Arbeitsplatz grundsätzlich als zulässig an, ohne dass sich dabei in der Sache größere Widersprüche zur nunmehr vorgezeichneten Linie des Gerichtshofs aufdrängen würden (s. hierzu insbesondere BAG, Urteil vom 10.12.2002, 2 AZR 472/01, NZA 2003, S. 483). Zumal angesichts der vom Gerichtshof vorgenommenen detaillierten Analyse jedes Einzelfalls dürften in diesem Bereich keine grundsätzlichen Schwierigkeiten entstehen. Der Fall der Bf. zu 1 macht jedoch deutlich, dass der bloße Wunsch des Arbeitgebers, die Außendarstellung etwa eines Unternehmens generell von religiöser Symbolik freizuhalten, die damit verbundene Einschränkung der Religionsfreiheit aus der Sicht des Gerichtshofs allein nicht tragen kann. Darin liegt eine für den zu Grunde liegenden horizontalen Grundrechtskonflikt potenziell auch für die deutsche Rechtsordnung zentrale Aussage, mit der die Reichweite der positiven Verpflichtungen der Staaten aus den Konventionsfreiheiten erneut weit verstanden wird.

#### *16. S.P. gegen Rumänien (kirchliche Gewerkschaften)*

**S.P. gegen Rumänien, Urteil der Großen Kammer vom 9.7.2013, Nr. 2330/09 – keine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der staatlichen Verweigerung, eine von Geistlichen ohne Einwilligung der betroffenen Kirche gegründete Gewerkschaft zu registrieren, mit der Koalitionsfreiheit.

1. Die Bf. ist eine von orthodoxen Priestern gegründete Vereinigung mit dem Ziel, die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der kirchlichen Arbeitsverhältnisse gegenüber der Orthodoxen Kirche Rumäniens zu vertreten. Die staatliche Registrierung als Gewerkschaft und damit verbunden die Verleihung von Rechtspersönlichkeit wurde ihr unter Hinweis darauf verweigert, dass nach dem staatlich anerkannten Statut der Orthodoxen Kirche ihre Priester ohne die im konkreten Fall nicht erteilte Erlaubnis der Kirche keine Vereinigungen, insbesondere keine Gewerkschaften gründen dürfen. Dadurch werde das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften geschützt. Die Bf. sieht sich dadurch in ihrem Recht aus Art. 11 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Große Kammer stellt mit 11 gegen 6 Stimmen fest, dass Rumänien seine positiven Verpflichtungen aus der Koalitionsfreiheit nicht verletzt hat. Zwar sei Art. 11 Abs. 1 EMRK anwendbar, weil es trotz aller Besonderheiten bei der Beziehung zwischen der Kirche und den Priestern letztlich um Arbeitsverhältnisse gehe (Z. 140 ff.). Die Koalitionsfreiheit der Priester müsse jedoch im Lichte der Religionsfreiheit gesehen werden, die das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Organisationsfragen schütze (Z. 136 ff.). Vor diesem Hintergrund sei die Auffassung des innerstaatlichen Gerichts, dass die Anerkennung der Gewerkschaft das Selbstbestimmungsrecht der Kirche bedrohe, weil dadurch die vorhandenen Beratungs- und Entscheidungsgremien ersetzt würden und damit die traditionelle Organisationsstruktur verändert werde, nicht zu beanstanden. Der Staat habe damit seiner aus Art. 9 Abs. 1 EMRK folgenden Neutralitätspflicht genügt (Z. 166). Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen religionsverfassungsrechtlichen Ansätze der Mitgliedstaaten komme ihnen beim Ausgleich der kollidierenden Rechte ein beträchtlicher Einschätzungsspielraum zu (Z. 171).

3. Das kirchliche Arbeitsrecht mit dem traditionellen Ansatz einer im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nur sehr stark zurückgenommen ausgeübten staatlichen Einflussnahme ist in Deutschland nicht zuletzt im Hinblick auf die Spruchpraxis des Gerichtshofs (s. etwa EGMR, S. gegen Deutschland, Urteil vom 23.9.2010, Nr. 1620/03, deutsche Übersetzung in EuGRZ 2010, S. 560) in jüngerer Zeit in Bewegung geraten (s. etwa BAG, Urteil vom 20.11.2012, 1 AZR 179/11, NZA 2013, S. 448 zum Streikrecht). Vom staatlichen Mitarbeitervertretungsrecht sind die Religi-

ongemeinschaften gesetzlich freigestellt (§ 118 Abs. 2 BetrVG, § 112 BPersVG). Die Frage der Mitarbeitervertretung ist damit dem Kirchenrecht überlassen. Für die Mitarbeitervertretungen der Kirchen gilt das Leitbild der einvernehmlichen Regelung der Arbeitsbedingungen, womit sie sich von den klassischen Gewerkschaften durchaus unterscheiden (näher *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl. 2012, § 6 Rn. 201 ff. m.w.N.). Der Gerichtshof hat in seinem Urteil nun vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts die besonderen kirchlichen Organisationsformen akzeptiert und keine Forderung nach der staatlichen Gewährleistung einer klassischen Gewerkschaftsbildung erhoben. Generelle Einwände gegen die Besonderheiten der kirchlichen Mitarbeitervertretungen in Deutschland dürften daher auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 1 EMRK künftig nicht mit Erfolg erhoben werden können.

*17. I.B. gegen Griechenland (Kündigung eines HIV-positiven Arbeitnehmers)*

**I.B. gegen Griechenland, Urteil vom 3.10.2013, Nr. 552/10 – Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die gerichtliche Bestätigung der Kündigung eines HIV-positiven Arbeitnehmers.

1. Der Bf. war bei einem Unternehmen in der Schmuckherstellung beschäftigt. Er berichtete einigen Kollegen vertraulich von seiner HIV-Infektion. Während seiner Urlaubsabwesenheit wurde dies in der gesamten Belegschaft bekannt, die auf ihren Vorgesetzten massiven Druck ausübten, das Arbeitsverhältnis mit dem Bf. wegen möglicher Ansteckungsgefahren zu beenden. Nachdem eine Aufklärung durch den Betriebsarzt über die Ansteckungswege die Situation nicht befriedet hatte, wurde dem Bf. fristlos gekündigt. Nachdem dem Bf., der zwischenzeitlich eine neue Anstellung gefunden hatte, zunächst Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen rechtswidriger Entlassung zugesprochen worden waren, wies der Kassationshof seine Klage ab; die Kündigung sei wegen der „ansteckenden Krankheit“ des Bf. zum Schutz des Betriebsfriedens zulässig gewesen. In dieser Entscheidung sieht der Bf. eine Diskriminierung bei der Ausübung seines Rechts auf Privatleben (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK).

2. Die Kammer gibt der Beschwerde einstimmig statt. Der Umgang mit der HIV-Infektion falle in den Anwendungsbereich des Rechts aus Art. 8 Abs. 1 EMRK. Im Verhältnis zu den anderen Arbeitnehmern sei der Bf. ohne Vorliegen eines hinreichenden Grundes benachteiligt worden. Der Gerichtshof betont dabei, dass die Staaten bei der Ungleichbe-

handlung vergleichbarer Sachverhalte zwar üblicherweise über einen gewissen Einschätzungsspielraum verfügten, dass aber im Hinblick auf die Diskriminierung von HIV-positiven Personen eine strenge Kontrolle geboten sei, zumal sich hinsichtlich dieses Diskriminierungsschutzes allmählich ein Konsens unter den Vertragsstaaten herausbilde (Z. 78 ff.). Die Entscheidung des Kassationshofs lasse eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den involvierten Interessen vermissen, weil sie das subjektive Bedrohungsgefühl der Belegschaft in den Vordergrund gestellt und auf dieser Grundlage die Gefährdung des Betriebsfriedens als gegeben hingenommen habe, ohne auf die spezifisch verletzliche Position des Bf. näher einzugehen (Z. 85 ff.).

3. Anders als in anderen Vertragsstaaten (für einen rechtsvergleichenden Überblick Z. 39 ff.) kennt das deutsche Recht keine spezifischen Regelungen zum Diskriminierungsschutz für HIV-infizierte Personen. Vor diesem Hintergrund hat jüngst das Bundesarbeitsgericht eine symptomlose HIV-Infektion einer Behinderung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gleichgestellt und auf dieser Grundlage einen Ansatz zum rechtlichen Diskriminierungsschutz entwickelt (BAG, Urteil vom 19.12.2012, 6 AZR 190/12, NZA 2014, S. 372). Einen solchen Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben hat nun auch der Gerichtshof in aller Deutlichkeit eingefordert, ohne dabei auf die Frage einzugehen, ob und in welcher Hinsicht zwischen unterschiedlichen Beschäftigungen und damit verbundenen unterschiedlichen Voraussetzungen im Hinblick auf Ansteckungsrisiken differenziert werden darf. Diese Frage bedarf, nachdem im vorgenannten Fall der Rechtsstreit durch einen Vergleich erledigt wurde (s. LAG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung 25/14 vom 10.6.2014), sowohl für das innerstaatliche Recht als auch für die Konvention der weiteren Klärung. Dabei sollte der Hinweis des Gerichtshofs, er werde in dieser Konstellation eine strikte Kontrolle vornehmen und den Staaten keine größeren Einschätzungsspielräume einräumen, Ernst genommen werden.

*18. P. gegen Österreich (Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung und nach Unionsrecht)*

**P. gegen Österreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 18.6.2013, Nr. 3890/11 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit gerichtlicher Entscheidungen über die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK und im Übrigen die Prüfung der Durchführung von Unionsrecht durch den Gerichtshof.

1. Die Bf, eine österreichische Mutter und ihre Tochter mit österreichischer sowie italienischer Staatsangehörigkeit, lebten bis zum zweiten Lebensjahr der Tochter zusammen mit dem Vater des Kindes in Italien. Nachdem sich die Beziehung verschlechterte und der Vater angeblich mehrfach gewalttätig geworden war, kehrte die Bf. mit ihrer Tochter nach Österreich zurück und lebten fortan dort, später in einer Familie mit dem neuen Partner der Mutter und ihrem gemeinsamen Kind. Ein italienisches Gericht ordnete jedoch die Rückführung des Kindes zum Vater nach Italien an, wogegen sich die Bf. nicht wendete. Auf der Grundlage von Art. 13 lit. b) des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 verweigerte das zuständige österreichische Gericht zunächst die Vollstreckung dieser Entscheidung, da eine Rückkehr des Kindes zum Vater eine Trennung von der Mutter bedeute und damit das Kindeswohl gefährde. Im weiteren Verlauf des Instanzenzugs kamen die österreichischen Gerichte jedoch – unter Einholung eines Vorabentscheidungsersuchens des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 1.7.2010, Rs. C-211/10 PPU, FamRZ 2010, S. 1229) – zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 8 und Art. 42 der Verordnung 2201/2003/EG („Brüssel IIA-Verordnung“) die Rückführungsentscheidung eines insoweit zuständigen Gerichts eines EU-Mitgliedstaats nicht mehr im Hinblick auf das Kindeswohl überprüft werden dürfe, sondern stets vollstreckt werden müsse. Darin sehen die Bf. eine Verletzung ihres Rechts auf Familienleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK.

2. Die Kammer stellt mehrheitlich fest, dass die gerügte Konventionsverletzung offensichtlich nicht vorliege, und weist die Beschwerde deshalb als unzulässig zurück (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK). Auf der Grundlage der etablierten Rechtsprechung zum Unionsrecht (grundlegend EGMR, B. gegen Irland, Urteil der Großen Kammer vom 30.6.2005, Nr. 45036/98, deutsche Übersetzung in NJW 2006, S. 197; zuletzt EGMR, M. gegen Frankreich, Urteil vom 6.12.2012, Nr. 12323/11, deutsche Übersetzung in NJW 2013, S. 3423 [Jahresbericht 2012, Nr. 39]) geht der Gerichtshof davon aus, dass beim Handeln auf der Grundlage von Unionsrecht in Anbetracht des Grundrechtsschutzes auf der Ebene der Europäischen Union grundsätzlich eine – im Einzelfall widerlegliche – Vermutung für konventionskonformes Handeln besteht, soweit das Handeln unionsrechtlich voll determiniert ist, der handelnde Mitgliedstaat also keinen eigenen Entscheidungsspielraum hat. Letzteres sei hier in Anbetracht der klaren Vorschriften der Brüssel-IIA-Verordnung der Fall gewesen; der Gerichtshof unterscheidet die vorliegende Konstellation deshalb ausdrücklich von derjenigen im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (EGMR, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, Urteil der Großen Kammer vom 21.1.2011, Nr. 30696/09, deutsche Übersetzung in NVwZ 2011, S. 413). Im Unterschied zum Verfahren in Sachen M. gegen Frankreich sei durch die Vorlage zum Gerichtshof der Union hier auch der unionsrechtlich vorgesehene Kontrollmechanismus

genutzt worden. Auch ansonsten lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rechte der Bf. im konkreten Verfahren nicht angemessen geschützt worden seien, zumal nach dem Unionsrecht eine Rückführungsentscheidung nur auf der Grundlage eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter Beteiligung der Bf. habe getroffen werden dürfen. Die richtigen Adressaten für das Begehren der Bf. seien insofern die italienischen Gerichte, wobei die Kammer betont, dass die Bf. gegen die Rückführungsentscheidung zwar keine Rechtsbehelfe eingelegt habe, ihr dies allerdings noch offenstehe.

3. Mit der Entscheidung setzt der Gerichtshof seine Rechtsprechungslinie zur Durchführung von Unionsrecht durch die Vertragsstaaten konsequent fort und präzisiert sie durch die Einordnung des vorliegenden Verfahrens in den Kontext der Vorgängerentscheidungen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem fehlenden Spielraum der österreichischen Gerichte zu, der sich namentlich in der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Union manifestiert, die in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise eingeholt wurde. Dass es der Kammer ungeachtet der klaren unionsrechtlichen Rechtslage verständlicherweise wenig behagt, dass ein Kind zwangsweise in ein Land verbracht werden muss, dessen Sprache es nicht spricht und in dem es nicht integriert ist, um dort mit seinem Vater zusammenzuleben, den es seit über drei Jahren nicht gesehen hat, zeigt sich in dem ausdrücklichen Hinweis auf die Nutzung von Rechtsbehelfen gegen die italienische Rückführungsentscheidung – verbunden mit dem Hinweis, der Gerichtshof könne dann gegebenenfalls erneut angerufen werden (Z. 86).

*19. X. gegen Litauen (Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung)*

**X. gegen Litauen, Urteil der Großen Kammer vom 26.11.2013, Nr. 27853/09 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit gerichtlicher Entscheidungen über die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen zur Kindesentführung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK.

1. Die Bf. lebte in Australien mit ihrem Partner zusammen und gebar dort ein Kind. Als das Kind über drei Jahre alt war, verließ die Bf. nach dem Ende der Beziehung mit diesem das Land und begab sich in ihren Heimatstaat Litauen zurück. Auf der Grundlage des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 ordnete ein australisches Gericht die Rückführung des Kindes an.

Obwohl die Bf. Hilfe für Alleinerziehende erhalten hatte und eine Vaterschaft ihres vor-maligen Partners weder registriert noch festgestellt war, ging das Gericht davon aus, dass die Bf. und ihr Partner gemeinsam für das Kind gesorgt hätten. Rechtsbehelfe der Bf. gegen die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung in Litauen blieben vor dem Berufungsgericht erfolglos. Die Sorgerechtsfrage sei nicht zu überprüfen, und eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von Art. 13 lit. b) des Haager Übereinkommens stehe nicht in Rede. Durch diese Entscheidung sieht sich die Bf. in ihrem Recht auf Familienleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Große Kammer gibt der Beschwerde in einer stark umstrittenen Entscheidung mit 9 gegen 8 Stimmen statt. In der Maßstabsbildung befasst sie sich zunächst mit der Frage, welche Anforderungen an die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung zu stellen sind, auf deren Grundlage die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung nach Art. 13 lit. b) des Haager Übereinkommens verweigert werden kann. Hier war vor allem umstritten, inwieweit am Ansatz des Gerichtshofs aus dem Urteil in Sachen N. und S. gegen Schweiz (EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 6.7.2010, Nr. 41615/07, Z. 138 ff.) festgehalten werden sollte, wonach die Gerichte bei der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung eine vertiefte Untersuchung und Bewertung der gesamten Familiensituation und aller kollidierenden Interessen vorzunehmen haben. Diesen Ansatz relativiert die Mehrheit nun zwar verbal, aber nicht in der Sache (Z. 104 ff.): Sie stellt die Notwendigkeit einer Konkordanz zwischen der Konvention und dem Kindesentführungsübereinkommen heraus und betont, dass Rückführungsentscheidungen im Regelfall zu vollstrecken sind. Soweit allerdings die Erfüllung eines Ausnahmetatbestands geltend gemacht werde, auf dessen Grundlage die Vollstreckung zu verweigern sei, müssten die Gerichte dem nachgehen. Das Vorbringen müsse berücksichtigt und gegebenenfalls substantiiert zurückgewiesen werden, auch um dem Gerichtshof eine Prüfung am Maßstab der Konvention zu ermöglichen; es bestehe also eine besondere verfahrensrechtliche Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 EMRK. Diese Verpflichtung sieht die Mehrheit als verletzt an, weil das Berufungsgericht dem Einwand der Bf., die Rückführung gefährde das Kindeswohl, nicht in hinreichender Weise nachgegangen sei. Es habe sich weder mit dem psychologischen Gutachten auseinandergesetzt, das die Bf. vorgelegt habe und das vor einer Traumatisierung des Kindes gewarnt habe, noch habe es ein eigenes Gutachten über die Frage der Kindeswohlgefährdung eingeholt. Zudem sei die Frage, ob und inwieweit die Rückführung des Kindes eine Trennung von der Mutter bedeute und welche Auswirkungen dies gegebenenfalls habe, nicht geprüft worden (Z. 112 ff.).

3. Es ist relativ selten, dass der Gerichtshof sich in genereller Form unter kritischer Auseinandersetzung mit seiner eigenen Rechtsprechung mit der Frage des anzulegenden Prüfungsmaßstabs beschäftigt, und die Mehrheiten zeigen, dass hierüber intensiv ge-

rungen wurde (s. insoweit auch das gemeinsame Sondervotum der acht Richterinnen und Richter, nach deren Auffassungen Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden ist). Trotz der verbalen Distanzierung von der „vertieften Analyse der gesamten Familiensituation“ und ungeachtet der Betonung der Vereinbarkeit beider völkerrechtlichen Instrumente bleiben die konventionsrechtlichen Anforderungen namentlich an die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung nach Art. 13 lit. b) des Haager Übereinkommens durch die staatlichen Gerichte relativ hoch – höher, als die Systematik des Kindesentführungsübereinkommens mit der Regelvollstreckung von Rückführungsentscheidungen es vermuten lässt: Denn jeder Rüge einer Kindeswohlgefährdung muss eingehend nachgegangen werden, und die Begründungsanforderungen, denen die Gerichte hierbei genügen müssen, erscheinen nicht unbeträchtlich. Dabei verweist die Mehrheit ausdrücklich darauf, dass die strengen Zeitvorgaben nach Art. 11 des Haager Übereinkommens nicht von der Pflicht zu einer sorgfältigen Überprüfung entbänden (Z. 118). Mit dieser Präzisierung des Prüfungsmaßstabs ist das Urteil auch für die familiengerichtliche Praxis in Deutschland von erheblicher Bedeutung.

## IV. Migrationsrecht

### 20. I. gegen Schweden (Asylrecht)

#### **I. gegen Schweden, Urteil vom 5.9.2013, Nr. 61204/09 – Verletzung von Art. 3 EMRK im Fall der Abschiebung sowie Reichweite der Verfahrensposition in Art. 36 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Glaubhaftigkeit von Tatsachenangaben im Asylverfahren und prozessrechtlich die Beteiligung von Drittstaaten am Verfahren vor dem Gerichtshof zur Ausübung diplomatischen Schutzes.

1. Die Bf., eine Familie, flohen im Jahr 2007 aus Tschetschenien und reisten nach Schweden ein, wo sie Asylanträge stellten. Sie behaupteten, wegen journalistischer Aktivitäten eines der Bf., der Erschießungen in Tschetschenien dokumentiert habe, vom russischen Geheimdienst entführt und gefoltert worden zu sein. Der Körper dieses Bf. weist Narben auf, die nach medizinischer Bewertung zu den Schilderungen der Misshandlungen passen. Die Asylanträge wurden mit der Begründung abgelehnt, die Bf. hätten nicht dargelegt, dass ihnen im Fall ihrer Abschiebung nach Russland eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung drohe. Insbesondere hätten die Bf., deren Identität unsicher geblieben sei, keinerlei Anhaltspunkte für die Beteiligung eines der Bf. an kritischer Berichterstattung über die Zustände in Tschetschenien vorgelegt. Die Bf. machen geltend, ihre Abschiebung würde gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

2. Die Kammer entschied zunächst, die Beschwerde nicht nach Art. 36 Abs. 1 EMRK Russland zur Stellungnahme bzw. Verfahrensbeteiligung zuzustellen. Diese Verfahrensregel sei Ausdruck des Rechts, diplomatischen Schutz zu Gunsten der eigenen Staatsangehörigen auszuüben. In Fällen, in denen es um die Frage gehe, ob dem Bf. im Fall einer zwangsweisen Rückführung in seinem Heimatstaat eine konventionswidrige Behandlung drohe, sei die Interessenlage jedoch eine andere: Der intervenierende Heimatstaat sei dann nicht objektiv und es gehe nicht um die Ausübung diplomatischen Schutzes im eigentlichen Sinne. In der Sache stellt die Kammer mit 5 gegen 2 Stimmen fest, dass die Abschiebung der Bf. gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde. Zwar sei die Lage in Tschetschenien nicht so, dass generell jede Rückführung konventionswidrig sei. Die Gefahr einer konventionswidrigen Behandlung bestehe aber trotz der berechtigten Zweifel an den Darstellungen der Bf. hinsichtlich der journalistischen Tätigkeit bereits wegen der sichtbaren Verletzungen des einen Bf., aus denen die russischen Behörden bei der Einreise auf eine Beteiligung der Bf. im zweiten Tschetschenienkrieg schließen könnten.

3. Das Urteil ist aus zwei Gründen über das Verfahren hinaus von Interesse: Zum einen klärt der Gerichtshof allgemeingültig die Reichweite des Interventionsrechts nach Art. 36 Abs. 1 EMRK. Zum anderen fügt es der gefestigten Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von Art. 3 EMRK auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen (dazu im Detail *R.A. Lorz/H. Sauer*, Wann genau steht Art. 3 EMRK einer Auslieferung oder Ausweisung entgegen? – Eine Systematisierung der Rechtsprechung des EGMR für die Konventionswidrigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, *EuGRZ* 2010, S. 389 ff.) und hier namentlich zur Frage des Beweismaßes hinsichtlich des Misshandlungsrisikos möglicherweise eine neue Nuance hinzu: Einerseits soll eine einmal erlittene Misshandlung für sich genommen kein erneutes Misshandlungsrisiko begründen, andererseits sind es aber letztlich nur die Spuren der früheren Misshandlung, von denen auf die Gefahr einer erneuten Misshandlung geschlossen wird. Dieser etwas widersprüchliche, in einem Sondervotum kritisierte Ansatz deutet darauf hin, dass bei der Abschiebung von Tschetschenen nach Russland das generelle Misshandlungsrisiko als so hoch eingeschätzt wird, dass es auf die konkreten Umstände in der Person des Bf. künftig nur noch am Rande ankommen könnte.

#### *21. K.A.B. gegen Schweden (Asylrecht)*

#### **K.A.B. gegen Schweden, Urteil vom 5.9.2013, Nr. 886/11 – keine Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK im Fall der Abschiebung**

Das Verfahren betrifft die Glaubhaftigkeit von Tatsachenangaben im Asylverfahren.

1. Der Bf. floh aus Somalia und reiste nach Schweden ein, wo er einen Asylantrag stellte. Er behauptete, er habe in Mogadischu gelebt und sei dort von Anhängern einer islamischen Miliz wegen seiner Tätigkeit für eine humanitäre Organisation bedroht worden. Der Asylantrag wurde mit der Begründung abgelehnt, der Bf. habe nicht glaubhaft gemacht, dass er in Mogadischu gelebt und dort für eine humanitäre Organisation gearbeitet habe. Er sei auch nicht Mitglied einer spezifisch bedrohten Volksgruppe. Zwar werde wegen der besonders unsicheren Zustände generell nicht nach Mogadischu abgeschoben; dem Bf. könne es aber zugemutet werden, in die relativ sichere Gegend von Somaliland verbracht zu werden. Der Bf. macht geltend, seine Abschiebung würde wegen der ihn erwartenden Gefahren gegen Art. 2 und Art. 3 EMRK verstoßen.

2. Die Kammer stellt mit 5 gegen 2 Stimmen fest, dass die Abschiebung des Bf. nicht gegen die Konvention verstoßen würde. Zwar seien die innerstaatlichen Entscheidungen

insofern zu beanstanden, als in Ermangelung familiärer Bindungen oder eines Clanrückhalts nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Bf. sich längerfristig in Somaliland werde niederlassen können; insofern müsse damit gerechnet werden, dass er sich in Mogadischu werde niederlassen müssen. In Abweichung vom Urteil des Gerichtshofs in Sachen S. und E. gegen Vereinigtes Königreich (EGMR, Urteil vom 28.6.2011, Nr. 8319/07 u.a., deutsche Übersetzung in NVwZ 2012, S. 681) sei aber angesichts einer gewissen Verbesserung der Lebensumstände in Mogadischu nicht mehr generell davon auszugehen, dass eine Abschiebung in diese Region ohne Ansehung der konkreten Umstände konventionswidrig sei (Z. 86 ff.). Für die Person des Bf. seien keine Umstände glaubhaft gemacht worden, die ein individuelles Misshandlungsrisiko begründeten.

3. Das Urteil ist aus zwei Gründen über den konkreten Fall hinaus von Interesse: Zum einen stellt die Kammer auf einen anderen Ort der Rückführung ab als die innerstaatlichen Stellen und weicht von deren Auffassung ab, dass nach Mogadischu generell nicht abgeschoben werden darf (s. dazu die Kritik des Sondervotums der Richterin *Power-Forde* und des Richters *Zupančič*). Zum anderen geht der Gerichtshof anders als noch im Jahr 2011 davon aus, dass nicht mehr jede zwangsweise Rückführung von Personen nach Mogadischu ohne Ansehung der konkreten Umstände unzulässig ist. Für Somalia betreffende Asylverfahren stellt dies eine nicht unmaßgebliche Änderung der Rechtsprechung dar.

## 22. M.O.M. gegen Frankreich (Asylrecht)

### **M.O.M. gegen Frankreich, Urteil vom 18.4.2013, Nr. 18372/10 – Verletzung von Art. 3 EMRK\***

Das Verfahren betrifft die Glaubhaftigkeit von Tatsachenangaben im Asylverfahren.

1. Der Bf. war nach eigenen Angaben wegen seiner beruflichen Auslandskontakte vom Sicherheitsdienst des Tschad festgenommen und schwer körperlich misshandelt worden. Ausweislich zweier ärztlicher Gutachten hatte der Körper des Bf. zum fraglichen Zeitpunkt eine Vielzahl von Verletzungen aufgewiesen, die die Schilderungen des Bf. als glaubhaft erscheinen ließen und die zu den vom Sicherheitsdienst praktizierten Vernehmungsmethoden passten. Der Asylantrag des Bf., mit dem er auch einen Haftbefehl der Behörden des Tschad vorlegte, wurde in Frankreich mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht glaubhaft gemacht, dass dem Bf. in seiner Heimat eine konventionswidrige

---

\* Das Urteil ist nur in französischer Sprache verfügbar.

Behandlung drohe. Der Bf. macht geltend, seine zwangsweise Rückführung in den Tschad würde gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

2. Die Kammer kommt einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Abschiebung des Bf. in den Tschad gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde. Auf der Grundlage der generellen Situation im Tschad und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls bestehe die ernstliche Gefahr, dass der Bf. nach seiner Rückkehr misshandelt werden würde. Die Kammer misst dabei den detaillierten ärztlichen Gutachten erhebliche Bedeutung zu und weist die Zweifel der französischen Gerichte an der Echtheit des vorgelegten Haftbefehls zurück.

3. An dem Fall ist interessant, dass es ausschließlich um die Bewertung der tatsächlichen Lage und um die Glaubhaftigkeit der Angaben des Bf. geht. Der Gerichtshof setzt, was eher ungewöhnlich ist, hier seine eigene Bewertung der Fakten an die Stelle derjenigen der französischen Gerichte, weil er der Auffassung ist, deren Würdigung sei „dürftig“ gewesen und habe sich darauf beschränkt, auf das Fehlen echter Beweise hinzuweisen (Z. 41). Deshalb könne die tatsächliche Würdigung der innerstaatlichen Gerichte keine Grundlage für die getroffene Entscheidung darstellen. Daraus lässt sich schließen, dass jedenfalls im Fall einer sehr oberflächlichen Tatsachenwürdigung auf innerstaatlicher Ebene diese Würdigung vom Gerichtshof auch vollständig neu vorgenommen werden kann.

### *23. S.M. gegen Malta (Abschiebungshaft)*

**S.M. gegen Malta, Urteil vom 23.7.2013, Nr. 42337/12 – Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Voraussetzungen, unter denen die Abschiebungshaft mit Art. 5 Abs. 1 EMRK vereinbar ist.

1. Der Bf. reiste auf dem Seeweg illegal nach Malta ein. Er wurde dort festgenommen, mit einer standardisierten Ausweisungs- und Abschiebungsentscheidung versehen und in Abschiebungshaft genommen. Der sodann gestellte Asylantrag des Bf. wurde rund ein Jahr später mit der Begründung abgelehnt, dass Gründe für die Anerkennung als Flüchtling nicht vorlägen. Erst nach knapp zwei Jahren wurde der Bf. freigelassen, während die Behörden im Hinblick auf die Abschiebung noch immer die Herkunft des Bf. klärten. Der Bf. sieht sich unter anderem in seinem Recht aus Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt, weil die

Abschiebungshaft keine rechtliche Grundlage gehabt habe und das Verfahren zur Abschiebung nicht zügig geführt worden sei.

2. Die Kammer stellt einstimmig fest, dass Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist. Im Rahmen allgemeiner Ausführungen zum Haftgrund nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) EMRK stellt sie fest, dass aus der Konvention selbst kein Aufenthaltsrecht von Antragstellern im Asylverfahren folge, sodass die Abschiebungshaft in solchen Fällen nicht automatisch konventionswidrig sei. Soweit jedoch das innerstaatliche Recht ein Aufenthaltsrecht begründe, könne die Abschiebungshaft nicht mehr auf Art. 5 Abs. 1 lit. f) EMRK gestützt werden; die Reichweite dieser Garantie hänge also weitgehend vom innerstaatlichen Recht ab, wobei dieses hinreichend klar sein müsse (Z. 96 f.). Wenn die Verhängung der Abschiebungshaft in solchen Fällen nicht grundsätzlich unzulässig sei, so werde es der Vollzug der Haft dann, wenn das Asylverfahren nicht zügig betrieben werde; dabei hänge die zulässige Dauer des Verfahrens auch von den Haftbedingungen ab (Z. 101). Im konkreten Fall stehe das innerstaatliche Recht der Abschiebungshaft zwar nicht hinreichend klar grundsätzlich entgegen, doch sei die Haft konventionswidrig gewesen, weil weder das Asylverfahren noch anschließend das Abschiebungsverfahren hinreichend zügig vorangetrieben worden seien.

3. In die rechtliche Problematik der Abschiebungshaft ist in jüngerer Zeit auch unter dem Einfluss des Unionsrechts in Deutschland erheblich Bewegung gekommen; im Kontext dieser Entwicklung ist ergänzend auch das Urteil des Gerichtshofs von Interesse. Nach deutschem Recht ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Die Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG darf während dieses Zeitraums grundsätzlich nicht verhängt werden (s. allerdings auch § 14 Abs. 3 AsylVfG); aus dem Urteil des Gerichtshofs ergibt sich nun, dass sie zugleich gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK verstoßen würde. Darin erschöpft sich die Bedeutung des Urteils jedoch nicht: Denn der Gerichtshof misst der Klarheit und Bestimmtheit des innerstaatlichen Rechts über die Abschiebungshaft besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Sicherungshaftgrund nach § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG (begründeter Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will) in sog. Dublin-Fällen den unionsrechtlichen Anforderungen aus Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung (Verordnung [EU] 604/2013 vom 26.6.2013) nicht mehr genügt, weil die objektiven Kriterien zur Begründung der Fluchtgefahr in dieser Alternative nicht gesetzlich festgelegt sind (BGH, Beschluss vom 16.6.2014, V ZB 31/14). Eine Abschiebungshaft darf in diesen Fällen deshalb nicht mehr verhängt werden, solange nicht einer der anderen unionsrechtskonformen Sicherungshaftgründe erfüllt ist. Bei der damit anstehenden Neuregelung sind auch die Vorgaben

des Gerichtshofs zu den Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen, nicht zuletzt im Hinblick auf die notwendige Verfahrensbeschleunigung (vgl. insoweit auch EGMR, M.A. gegen Zypern, Urteil vom 23.7.2013, Nr. 41872/10). Die strengen konventionsrechtlichen Vorgaben zu den Haftbedingungen wiederum ergänzen jüngere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Unterbringung von Abschiebehäftlingen (BGH, Beschluss vom 25.7.2014, V ZB 137/14; EuGH, B. gegen Regierungspräsidium Kassel und B. gegen Kreisverwaltung Kleve, Urteil der Großen Kammer vom 17.7.2014, verb. Rs. C-473/13 und C-514/13).

*24. U. gegen Schweiz sowie H. gegen Schweiz (Ausweisung trotz familiärer Bindungen im Aufenthaltsstaat)*

**U. gegen Schweiz, Urteil vom 16.4.2013, Nr. 12020/09 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK; sowie H. gegen Schweiz, Urteil vom 11.6.2013, Nr. 52166/09 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK\***

Die Verfahren betreffen die Ausweisung von Ausländern trotz bestehender familiärer Bindungen im Aufenthaltsstaat.

1. Der nigerianische Bf. des ersten Verfahrens war nach der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe wegen Drogenbesitzes in Österreich unter falscher Identität in die Schweiz eingereist. Wegen seiner Ehe mit einer Schweizerin, die kurz zuvor Zwillinge geboren hatte, deren Vater der Bf. ist, erhielt dieser eine Aufenthaltserlaubnis. Nachdem er in Deutschland wegen des Einfuhrs von Drogen zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt worden war und diese bis zur vorzeitigen Haftentlassung verbüßt hatte, kehrte er in die Schweiz zurück. Dort wurde ihm die Aufenthaltserlaubnis entzogen und er wurde unter Verhängung eines Einreiseverbots für eine Dauer von zehn Jahren ausgewiesen. Er ließ sich von seiner Frau scheiden, erhielt aber für die gemeinsamen Kinder ein Umgangsrecht. Mit Blick darauf sieht er sich in seinem Recht auf Familienleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

Die miteinander verheirateten Bf. des zweiten Verfahrens, Staatsangehörige Kroatiens bzw. Bosnien-Herzegowinas, hatten seit 1969 bzw. 1983 in der Schweiz gelebt, beide zwischenzeitlich auf der Grundlage einer Niederlassungserlaubnis. Im Sommer 2004 teilte der Bf. der Fremdenpolizei mit, er werde die Schweiz endgültig in Richtung seines Heimatlands verlassen, wo er ein Haus habe bauen lassen. Wenige Monate später reiste

---

\* Das Urteil ist nur in französischer Sprache verfügbar.

er mit einem Touristenvisum jedoch erneut ein, um wieder mit seiner Frau in der Schweiz zusammenzuleben. Der Bf., der zwischenzeitlich einen Herzinfarkt erlitten hatte, erhielt jedoch keine Aufenthaltserlaubnis mehr und wurde ausgewiesen; ein Antrag seiner Ehefrau auf Familiennachzug wurde abgelehnt. Die Behörden stützten sich im Kern darauf, dass die Eheleute Schulden in Höhe von über 130.000 EUR hatten und auf staatliche Unterstützung angewiesen seien. Außerdem sei der Bf. vor 2002 einige Male strafrechtlich auffällig gewesen. Die Bf. sehen sich durch die Entscheidungen in ihrem Recht auf Familienleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Kammer stellt im ersten Fall eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK mit 5 gegen 2 Stimmen fest. Im Hinblick auf das Umgangsrecht mit seinen Kindern griffen Ausweisung und Einreiseverbot in das Recht des Bf. auf Familienleben ein. In Anbetracht der konkreten Umstände des Einzelfalls sei dieser Eingriff unverhältnismäßig. Dabei stützt sich die Kammermehrheit im Kern auf die Erwägung, dass der Bf. letztlich nur einmal ernsthaft straffällig geworden sei; hier komme der Tatsache Bedeutung zu, dass in der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung eine positive Sozialprognose für den Bf. zu sehen sei. Dies rechtfertige im Hinblick darauf, dass ein Familienleben des Bf. mit seinen Kindern nach seiner Ausreise nach Nigeria praktisch unmöglich sein würde, die mit dem befristeten Rückkehrverbot verbundene Ausweisung nicht.

Im zweiten Fall sieht die Kammer das Recht der Bf. auf Familienleben einstimmig als verletzt an. Zwar dürften sich die Staaten bei der Regelung von Einreise und Aufenthalt auch auf finanzielle Erwägungen stützen, doch müssten auch alle anderen relevanten Umstände berücksichtigt werden. Die getroffene Entscheidung sei unverhältnismäßig, da die strafrechtlichen Auffälligkeiten als sehr geringfügig anzusehen seien, die Bf. seit Jahrzehnten in der Schweiz gelebt hätten und dort sozial integriert seien und schließlich ärztlich bescheinigt worden sei, dass die Krankheiten des Bf. (Herzprobleme, Diabetes, Depressionen) in seinem Heimatstaat nicht in der gleichen Weise behandelt werden könnten wie in der Schweiz. Im Hinblick auf diese Faktoren hätten die innerstaatlichen Behörden und Gerichte den finanziellen Erwägungen ein zu großes Gewicht beigemessen.

3. Die Notwendigkeit, den Schutz des Familienlebens bei der Ausweisung von Ausländern zu berücksichtigen, stellt in der Rechtspraxis einen alltäglichen Vorgang dar. Hier fügen die Kammern den bekannten Kriterien, die bei solchen Entscheidungen zu berücksichtigen sind (s. zusammenfassend etwa EGMR, Ü. gegen die Niederlande, Urteil der Großen Kammer vom 18.10.2006, Nr. 46410/99, Z. 54 ff.; s. insoweit auch § 55 Abs. 3 AufenthG), zwar nichts grundsätzlich Neues hinzu. Bemerkenswert ist aber vor allem die im Ergebnis strenge Abwägung im ersten Verfahren, mit der die Kammermehrheit trotz einer mehrjährigen Haftstrafe des Bf., der Scheidung von seiner Ehefrau und des zwi-

schen den Parteien unstreitigen Befunds, dass der Bf. in der Schweiz kaum integriert war und keiner regelmäßigen Beschäftigung nachging, zu dem Ergebnis einer Konventionsverletzung kommt. Vor diesem Hintergrund könnten künftig auch die Vorschriften in § 53 Nr. 1 und § 54 Nr. 1 AufenthG, nach denen es bei strafrechtlichen Verurteilungen von mindestens drei bzw. mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe zu einer zwingenden Ausweisung bzw. zu einer Regelausweisung kommt, konventionsrechtliche Probleme aufwerfen. Auch der zweite Fall macht den Ansatz des Gerichtshofs, bei der Verhältnismäßigkeitskontrolle eine eigenständige Gewichtung aller relevanten Faktoren vorzunehmen, deutlich.

## V. Öffentliches Recht im Übrigen (Gesundheitsrecht, Bildungsrecht, Staatshaftungsrecht, gerichtliches Vefahrensrecht und öffentliches Dienstrecht)

### 25. G. gegen Schweiz (*positive Verpflichtungen im Hinblick auf Hilfen zur Selbsttötung*)

#### **G. gegen Schweiz, Urteil vom 14.5.2013, Nr. 67810/10 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der staatlichen Weigerung, eine letale Dosis eines Barbiturats zur Selbsttötung zur Verfügung zu stellen, mit Art. 8 Abs. 1 EMRK. Das Verfahren wurde inzwischen an die Große Kammer verwiesen.

1. Die Bf. hegt wegen ihres voranschreitenden geistigen und körperlichen Verfalls schon länger den Wunsch, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Nach dem Fehlschlag eines Suizidversuches war sie einige Monate in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht, wo ihr attestiert wurde, zur freien Willensbildung hinsichtlich ihres Suizidentschlusses fähig zu sein. Alle behandelnden Ärzte wiesen den Wunsch der Bf., ihr eine letale Dosis eines Barbiturats zur Verfügung zu stellen, jedoch unter Hinweis darauf zurück, dass ihnen das standesrechtlich untersagt sei und sie längere berufs- oder strafrechtliche Auseinandersetzungen scheuten. Standesrechtlich ist aktive Sterbehilfe in der Schweiz bei sterbenskranken Patienten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Z. 33). Auch der gleich gerichtete Antrag der Bf., den sie an die zuständige staatliche Gesundheitseinrichtung stellte, blieb ebenso wie die dagegen gerichteten Rechtsbehelfe der Bf. ohne Erfolg. Dadurch sieht sich die Bf. in ihrem Recht auf Privatleben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Kammer gibt der Beschwerde mit 4 gegen 3 Stimmen statt. Der Mehrheit geht es dabei nicht um die Frage einer möglichen materiell-rechtlichen positiven Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, der Bf. das Barbiturat zur Verfügung zu stellen. Vielmehr stützt sie sich auf eine aus dem Recht auf Privatleben folgende staatliche Verpflichtung, die Zulässigkeit von Sterbehilfe in den unterschiedlichen Situationen und auch für Fälle, in denen keine unheilbare Krankheit vorliege, hinreichend klar gesetzlich zu regeln (Z. 63 ff.). Standesrichtlinien, die hier zudem nur eine Regelung für unheilbar kranke Patienten vorsähen, reichten hierfür nicht aus. Das Sondervotum der drei dissentierenden Richterinnen und Richter kritisiert, dass die Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte sich an den Standesrichtlinien orientiere und der Vorwurf der unklaren Rechtslage insofern verfehlt sei.

3. Außerhalb der allgemeinen strafrechtlichen Regelungen zu den Tötungsdelikten kennt das deutsche Recht keine spezifischen Vorschriften, die Zulässigkeit und Grenzen von Hilfestellungen bei Selbsttötungen regeln würden. Die strafrechtlichen Grenzziehungen sind auf der Basis einer gefestigten Rechtsprechung zwar im Grundsatz etabliert, im Detail jedoch nicht unumstritten (s. etwa *T. Fischer*, StGB-Kommentar, 61. Aufl. 2014, vor § 211 Rn. 18 ff. und 32 ff. m.w.N.). Derzeit gibt es allerdings eine rechtspolitische Diskussion über ein Verbot der organisierten Hilfe zur Selbsttötung. Insofern wirft das Urteil des Gerichtshofs die Frage auf, ob der deutsche Rechtszustand den Rechtsetzungsanforderungen, die die Kammer der Garantie in Art. 8 Abs. 1 EMRK entnommen hat, gerecht wird. Das Urteil deutet die Fortsetzung eines veränderten Ansatzes zur konventionsrechtlichen Bewältigung vergleichbarer Fälle an: Während der Gerichtshof sich anfangs mit der materiell-rechtlichen Frage beschäftigt hat, ob aus Art. 8 Abs. 1 EMRK die positive Verpflichtung folgt, letale Dosen von Arzneimitteln zur Selbsttötung zur Verfügung zu stellen (dies in der Sache verneinend EGMR, *P. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 19.4.2002, Nr. 2346/02, deutsche Übersetzung in NJW 2002, S. 2851; und *H. gegen Schweiz*, Urteil vom 20.1.2011, Nr. 31322/07, deutsche Übersetzung in NJW 2011, S. 3773), stützt er sich auch wegen der Verschiedenheit der Ansätze in den einzelnen Vertragsstaaten zunehmend auf die verfahrensrechtliche Dimension des Rechts auf Privatleben: Im Verfahren *K. gegen Deutschland* wurde der Konventionsverstoß darin gesehen, dass sich die innerstaatlichen Gerichte mit dem Fortsetzungsfeststellungsbegehren des Ehemanns der inzwischen verstorbenen Frau nicht in der Sache beschäftigt hatten (EGMR, *K. gegen Deutschland*, Urteil vom 19.7.2012, Nr. 479/09, Z. 65 ff., deutsche Übersetzung in NJW 2013, S. 2953), und nunmehr wird – noch allgemeiner – auf eine aus Art. 8 Abs. 1 EMRK folgende Regelungsnotwendigkeit hingewiesen, der mit ärztlichen Standesrichtlinien nicht Genüge getan sein soll. Vor diesem Hintergrund dürfte das nunmehr anstehende Urteil der Großen Kammer in diesem Verfahren auch für Deutschland von einiger Bedeutung sein.

#### *26. A. gegen Ukraine (positive Verpflichtungen bei der Krankenbehandlung)*

##### **A. gegen Ukraine, Urteil vom 5.12.2013, Nr. 45076/05 – Verletzung von Art. 2 EMRK**

Das Verfahren betrifft positive Verpflichtungen aus dem Recht auf Leben beim Umgang mit schwer kranken Patienten in Krankenhäusern.

1. Die Bf. ist die Mutter eines infolge eines Lungenabszesses in einem ukrainischen Krankenhaus verstorbenen Patienten. Dieser hatte sich rund zwei Wochen wegen einer Lungentzündung in dem Krankenhaus befunden. Obwohl sich währenddessen sein Gesundheitszustand ständig verschlechtert hatte, hatte er die von den Ärzten angeratenen chirurgischen Eingriffe mehrfach ausdrücklich abgelehnt, woran sich die Ärzte auch hielten. Trotz der zwischenzeitlichen Hinzuziehung eines Psychologen wegen des auch psychisch Besorgnis erregenden Zustands wurde die Frage nach der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen zu keiner Zeit aufgeworfen. Die Bf. sieht eine Verletzung der aus Art. 2 EMRK folgenden positiven Verpflichtungen unter anderem in der Abwesenheit klarer Vorschriften des innerstaatlichen Rechts hinsichtlich des Umgangs mit Patienten, die lebensnotwendige medizinische Behandlungen verweigern.

2. Die Kammer stellt diese Konventionsverletzung einstimmig fest. Den zentralen Punkt sieht sie darin, dass trotz handgreiflicher Zweifel an der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen der Frage, ob die Verweigerung der lebensnotwendigen Behandlung seinem freien Willen entsprochen habe und deshalb bindend gewesen sei, nicht nachgegangen wurde (Z. 88). Dieses Versäumnis lastet die Kammer – ausdrücklich unabhängig von der Frage, ob es sich um Krankenhäuser in privater oder in öffentlicher Trägerschaft handelt – dem Staat an. Denn dieser habe durch seine Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass in vergleichbaren Situationen das Verfahren zur psychologischen Beurteilung betroffener Patienten klar vorgegeben sei; an solchen Vorschriften habe es jedoch gefehlt.

3. Das Urteil ist dadurch von allgemeinem Interesse, dass es den Verantwortungsbereich des Staates für Behandlungsfehler auch in privaten Krankenhäusern relativ weit versteht. Die fehlende psychologische Beurteilung des Betroffenen erscheint bei dieser Betrachtung nicht nur als Fehler der behandelnden Ärzte, sondern zugleich als dem Staat zurechenbares Regelungsdefizit. Auch wenn es sich bei dem Umgang mit Patienten, die eine lebensnotwendige Behandlung verweigern, im Spannungsfeld zwischen ärztlichen Schutzpflichten und Patientenautonomie zweifellos um eine wesentliche Frage handelt, die umfassend zu regeln der Gerichtshof den Staaten mit seinem Urteil vorgibt, ist der Grundansatz doch potenziell auf weitere Arten von Behandlungsfehlern übertragbar. Hier könnten die positiven Verpflichtungen aus dem Recht auf Leben vom Gerichtshof künftig möglicherweise noch weiter verstanden werden.

*27. T. u.a. gegen Italien (Hochschulzulassung)*

**T. u.a. gegen Italien, Urteil vom 2.4.2013, Nr. 25851/09 u.a. – keine Verletzung von Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK\***

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der Begrenzung des Hochschulzugangs mit dem Recht auf Bildung.

1. Den Bf. gelang es mangels Bestehens von Zulassungsprüfungen nicht, Studienplätze für Humanmedizin bzw. für Zahnmedizin zu erlangen. Sie machen geltend, die starke Begrenzung des Hochschulzugangs in Italien sowohl an staatlichen als auch an privaten Hochschulen – für das Fach Humanmedizin nahmen rund zehnmal so viele Kandidatinnen und Kandidaten teil wie Studienplätze zur Verfügung standen – sei unvereinbar mit ihrem Recht auf Bildung aus Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Insbesondere wendeten sie sich gegen die italienische Gesetzgebung, nach der die Zahl der Studienplätze aufgrund von zwei Kriterien festzulegen ist: nach der Kapazität der einzelnen Hochschulen und nach dem gesamtgesellschaftlichen Bedarf im Bereich einer bestimmten Berufsgruppe.

2. Die Kammer stellt mit einer Mehrheit von 6 Stimmen fest, dass das beanstandete System der Hochschulzulassung mit der Konvention vereinbar ist. Einleitend führt sie aus, dass das Recht auf Bildung seiner Natur nach der staatlichen Ausgestaltung bedürfe. Dabei müssten die Staaten legitime Anliegen in verhältnismäßiger Weise verfolgen, wobei ihnen ein Einschätzungsspielraum einzuräumen sei. Die gesetzlich geregelten und damit für die Bf. vorhersehbaren Einschränkungen seien verhältnismäßig: Insbesondere sei gegen Zulassungsprüfungen nichts einzuwenden, die darauf ausgerichtet seien, die vorhandenen Studienplätze an die aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. Das Kapazitätskriterium für die Bemessung der Studienplätze verhindere überfüllte Kurse und sei damit sinnvoll; das gelte auch für private Hochschulen, die ihre Kapazität grundsätzlich durch die Gebühren zusätzlich zugelassener Studierender erweitern könnten, da auch die privaten Hochschulen in Italien überwiegend durch staatliche Mittel finanziert würden. Da das Kriterium des Bedarfs einen sinnvollen Einsatz knapper Mittel ermöglichen solle, sei es ebenfalls nicht zu beanstanden.

3. In Deutschland werden die Studienplätze an staatlichen Hochschulen entweder – in bundesweit zulassungsbeschränkten Fächern – durch die Stiftung für Hochschulzulassung oder – in örtlich zulassungsbeschränkten Fächern – von den Hochschulen selbst vergeben. In beiden Fällen spielen neben der Abiturnote zulassungsbezogene Prüfungen und weitere Kriterien wie auch Kapazitätsfragen eine Rolle. Der Gerichtshof signalisiert mit seiner Entscheidung, dass dem Recht auf Bildung kein Auftrag zur Schaffung zusätz-

---

\* Deutsche Übersetzung in NVwZ 2014, S. 929.

licher Studienplätze zu entnehmen ist und dass die Staaten bei der Kapazitätsermittlung und bei der Vergabe der Studienplätze einen grundsätzlich weit zu verstehenden Einschätzungsspielraum haben. Vor diesem Hintergrund dürfte das deutsche System der Vergabe von Studienplätzen grundsätzlich nicht auf konventionsrechtliche Probleme stoßen.

*28. E. gegen Türkei (Beginn von Verjährungsfristen bei außervertraglicher Haftung)*

**E. gegen Türkei, Urteil vom 17.9.2013, Nr. 59601/09 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft den Beginn von Verjährungsfristen im Bereich der außervertraglichen Haftung im Fall der fehlenden Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

1. Der Bf. erlitt als Soldat während eines Militäreinsatzes im Jahr 1990 schwere Schussverletzungen und wurde in einem Militärhospital operiert. Später wurde er wegen der Folgen der Verletzung aus dem Militär entlassen und erhielt eine Behindertenrente. Infolge andauernder starker Kopfschmerzen stellte sich erst im Jahr 2007 heraus, dass sich im Kopf des Bf. noch eine bei der ursprünglichen Operation übersehene Kugel befand. Daraufhin begehrte er eine Entschädigung durch das Militär wegen der fehlerhaften medizinischen Behandlung und ihrer Folgen. Das höchste Gericht der Militärverwaltung wies die Klage mit der Begründung ab, dass entsprechende Entschädigungsklagen innerhalb von fünf Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis erhoben werden müssten. Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK, da die Anwendung der Verjährungsfrist dazu führe, dass er die Klage zu keinem Zeitpunkt hätte erheben können.

2. Die Kammer gibt der Beschwerde einstimmig statt. Sie betont, dass auch die grundsätzlich zulässigen und notwendigen Verjährungsfristen nicht in einer Art und Weise formal angewendet werden dürften, dass dadurch ein Gerichtszugang letztlich ausgeschlossen werde (Z. 21). Vom Bf. habe nach den Umständen nicht erwartet werden können, innerhalb von fünf Jahren nach dem Schusswechsel seine Klage zu erheben, da ihm bei Ablauf dieses Zeitraums der schadensbegründende Umstand nicht bekannt gewesen sei. Dabei weist der Gerichtshof auch darauf hin, dass eine gleichlautend Verjährungsfrist von den nicht-militärischen Verwaltungsgerichten so ausgelegt werde, dass es für den Fristbeginn auf die Kenntnis der schadensbegründenden Umstände ankomme. So-

weit auf diese Kenntnis verzichtet werde, werde dem Betroffenen eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt (Z. 25).

3. Die Entscheidung kann auch für das deutsche Recht von Interesse sein. Zwar kommt es für den Beginn der regelmäßigen dreijährigen Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Grundsatz darauf an, dass der Gläubiger von den schadensbegründenden Umständen Kenntnis hatte oder haben musste. Aber auch unabhängig davon verjähren Ansprüche innerhalb von zehn bzw. 30 Jahren (§ 199 Abs. 2 und 3 BGB). Ob der Gerichtshof sich generell gegen einen Verjährungsbeginn ohne Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen aussprechen wollte, ist allerdings zweifelhaft, ging es im Ausgangsfall doch um eine relativ kurz bemessene Frist. Bei der Überprüfung von Verjährungsregelungen des deutschen Rechts am Maßstab der Konvention würde es insofern wie üblich auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vor dem Hintergrund des Fairnessgebots aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ankommen.

#### *29. H.R. u.a. gegen Frankreich (Terminverlegungsanträge im Gerichtsverfahren)*

##### **H.R. u.a. gegen Frankreich, Urteil vom 25.7.2013, Nr. 46460/10 – Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK\***

Das Verfahren betrifft den gerichtlichen Umgang mit Terminverlegungsanträgen der Parteien.

1. Die drei Bf. wurden beschuldigt, auf ihrem Grundstück bauliche Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet zu haben. Sie wurden deswegen in erster Instanz zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt. In der Berufungsinstanz baten sie unter Angabe verschiedener, auf die einzelnen Bf. bezogener Gründe (Auslandseinsatz, berufsbezogene Prüfung, Erkrankung) und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen um eine Terminverlegung. Das Berufungsgericht entschied trotz der Abwesenheit der Bf. in der Sache und wies in seiner Entscheidung lediglich darauf hin, über den Verlegungsantrag beraten und diesen zurückgewiesen zu haben. Die Bf. sehen sich dadurch in ihrem Verteidigungsrecht als Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren verletzt.

2. Die Kammer stellt einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK fest. Zwar könne die Funktionsfähigkeit der Justiz durch unbegründete Terminverlegungsanträge gefährdet werden. Aber es müsse für den Betroffenen bei einem detailliert begründeten

---

\* Das Urteil ist nur in französischer Sprache verfügbar.

Antrag erkennbar sein, warum ein Gericht dem Antrag nicht folge. So müsse ein Gericht substantiiert darlegen, warum es die vorgebrachten Gründe nicht für stichhaltig bzw. für ausreichend halte. Nur auf dieser Grundlage könne der Gerichtshof überprüfen, ob die Anforderungen der Konvention gewahrt seien (Z. 33). Diesen Anforderungen habe die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht entsprochen.

3. Das Urteil ist tendenziell über die entschiedene Fallkonstellation hinaus von Interesse. Zum einen mahnt es vor dem Hintergrund von Art. 6 EMRK zu einem sorgfältigen Umgang mit Terminverlegungsanträgen jedenfalls dann, wenn im konkreten Fall – hier misst die Kammer der Tatsache, dass in der Berufungsinstanz nicht nur eine auf Rechtsfragen beschränkte Überprüfung erfolgte, erhebliche Bedeutung bei – ein nachvollziehbares Interesse an der persönlichen Anwesenheit bei einer Gerichtsverhandlung besteht (vgl. in diesem Zusammenhang auch EGMR, F.S. gegen Italien, Urteil vom 3.4.2012, Nr. 28790/08 [Jahresbericht 2012, Nr. 31] zur Terminierung an hohen religiösen Feiertagen). Zum anderen stellt der Gerichtshof fest, dass auf eine Konventionsverletzung dann erkannt werden kann, wenn auf Grund einer fehlenden oder unklaren Begründung einer gerichtlichen Entscheidung nicht überprüft werden kann, ob den Anforderungen der Konvention entsprochen wurde. Diese grundsätzlich verallgemeinerbare Aussage weist erneut auf die Notwendigkeit eines sorgfältigen Umgangs mit konventionsbezogenen Konstellationen und Argumenten gerade auch im Hinblick auf die Begründung fachgerichtlicher Entscheidungen hin.

*30. K. und A. gegen Griechenland sowie D.C.M. und S.J. gegen Portugal (Lohnkürzungen zur Haushaltskonsolidierung)*

**K. und A. gegen Griechenland, Zulässigkeitsentscheidung vom 7.5.2013, Nr. 57665/12 u.a. – offensichtlich keine Verletzung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK; sowie D.C.M. und S.J. gegen Portugal, Zulässigkeitsentscheidung vom 8.10.2013, Nr. 62235/12 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK**

Die Verfahren betreffen die Vereinbarkeit von Lohnkürzungen von im öffentlichen Dienst Beschäftigten zur Haushaltskonsolidierung mit dem Eigentumsrecht.

1. Die Bf. im erstgenannten Verfahren sind im öffentlichen Dienst beschäftigt bzw. eine Gewerkschaft. Sie wenden sich gegen ein griechisches Gesetz aus dem Jahr 2010, das wegen der Schuldenkrise die Gehälter im öffentlichen Dienst um zwischen 12 und 30

Prozent reduzierte. Die Bf. des zweitgenannten Verfahrens wenden sich als Pensionäre gegen ein Gesetz, das im Zuge der Schuldenkrise das Urlaubs- und Weihnachtsgeld von dem ursprünglichen Umfang zweier voller Monatsgehälter um gut die Hälfte reduzierte. Die Maßnahmen standen jeweils im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit der Europäischen Union und dem Internationalen Währungsfonds über Kreditgewährungen zur Haushaltskonsolidierung. Die Bf. sehen sich durch die Sparmaßnahmen in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt.

2. Die Kammern erklären beide Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK), ohne dass im erstgenannten Verfahren auf die Opfereigenschaft der Gewerkschaft eingegangen wird. In beiden Fällen wird der erhebliche Einschätzungsspielraum betont, der den Staaten bei der Regelung von Gehältern und Pensionen im öffentlichen Dienst zukomme. Im Hinblick auf die erheblichen Anstrengungen, die zur Haushaltskonsolidierung und damit zur Bewältigung der Schuldenkrise in Europa notwendig seien, könnten die vorgenommenen Kürzungen nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

3. In Zeiten verfassungsrechtlich verankerter „Schuldenbremsen“ auf Bundes- und Landesebene müssen auch in Deutschland große Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen werden. Da die Bezüge bzw. Gehälter und Pensionen bzw. Renten der Beamten und der Angehörigen im öffentlichen Dienst einen großen Anteil der Haushaltsausgaben ausmachen, sind auch diesbezüglich Sparanstrengungen erforderlich. Der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW hat allerdings jüngst ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt, das vor allem die Beschäftigten im höheren Dienst von Gehaltssteigerungen ausgenommen hatte (Urteil vom 1.7.2014, VerfGH 21/13). Welche Sparanstrengungen von Verfassungen wegen zulässig sind und wie die Lasten dabei verteilt werden müssen, ist insofern eine derzeit aktuelle Frage. Der Gerichtshof hat nun relativ klar signalisiert, sich hier in die Einzelheiten grundsätzlich nicht einmischen zu wollen. Denn er hat selbst die beträchtlichen und unbefristeten Kürzungen in Griechenland für verhältnismäßig erklärt, freilich vor dem Hintergrund ganz besonderer dortiger Haushaltsprobleme. Ob für andere Staaten hier strengere Maßstäbe gelten könnten, zumal wenn die beanstandeten Maßnahmen einmal nicht zwingend erforderlich sein sollten, um weitere Kredite zu erhalten, ist den Entscheidungen nicht zu entnehmen.

## VI. Völkerrecht

*31. A.-D. und M.M. gegen Schweiz (Individualsanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen)*

### **A.-D. und M.M. gegen Schweiz, Urteil vom 26.11.2013, Nr. 5809/08 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Prüfung innerstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung völkerrechtlich bindender Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ohne Umsetzungsspielraum am Maßstab der Konvention. Das Verfahren wurde inzwischen an die Große Kammer verwiesen.

1. Die Bf. sind der frühere Finanzchef der irakischen Geheimdienste unter dem Regime Saddam Husseins und eine von ihm geführte Gesellschaft. Sie befinden sich auf der vom Sanktionskomitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geführten Liste der Personen und Gesellschaften mit besonderer Nähe zu diesem Regime. Auf der Grundlage zunächst einer allgemeinen Embargoresolution und sodann der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, die den Mitgliedstaaten aufgaben, Vermögenswerte der Anhänger des vormaligen irakischen Regimes einzufrieren und sie auf einen Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen, froren die schweizerischen Behörden Vermögenswerte der Bf. ein. Im Jahr 2006 verfügten sie auch die Beschlagnahme dieser Vermögenswerte und ihre Übertragung auf den Entwicklungsfonds. Rechtsbehelfe gegen diese Verfügungen blieben ebenso ohne Erfolg wie ein Antrag der Bf. beim Sanktionskomitee, sie von der Liste zu streichen (sog. de listing-Verfahren). Das Schweizerische Bundesgericht stützte sich in seiner Berufungsentscheidung im Wesentlichen darauf, dass die angegriffenen Maßnahmen durch völkerrechtlich bindende Resolutionen des Sicherheitsrats vorgezeichnet seien, die der Schweiz keinen Umsetzungsspielraum beließen und die nach Art. 103 der Charta der Vereinten Nationen allen anderen internationalen Verpflichtungen vorgingen. Ein etwaiger Konflikt mit den Verfahrensgarantien der Konvention sei deshalb zu Gunsten der Verpflichtungen aus der Charta aufzulösen. Etwas anderes habe allenfalls dann zu gelten, wenn es sich bei kollidierendem Völkerrecht um zwingendes Recht (*ius cogens*) handle, was jedoch hier nicht der Fall sei. Aus diesen Gründen komme eine Sachprüfung der angegriffenen Maßnahmen nicht in Betracht. Die Bf. sehen sich dadurch in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt; das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention, das unter anderem das Eigentumsrecht enthält, hat die Schweiz nicht ratifiziert.

2. Die Kammer gibt der Beschwerde mit 4 gegen 3 Stimmen statt. Zunächst weist sie den Einwand der Regierung zurück, die Maßnahmen seien in der Sache den Vereinten Nationen zuzurechnen, sodass die Bf. nicht nach Maßgabe von Art. 1 EMRK der Hoheitsgewalt der Schweiz unterstanden hätten. Denn es gehe hier unabhängig von der Frage nach Umsetzungsspielräumen eindeutig um die Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats durch Maßnahmen der schweizerischen Behörden. Im Hinblick auf die notwendige Konkordanz zwischen kollidierenden internationalen Verpflichtungen erstreckt die Kammermehrheit sodann den für Maßnahmen zur Umsetzung von Unionsrecht entwickelten Ansatz, nach dem im Fall eines organisationsinternen vergleichbaren Rechtsschutzstandards von einer – widerleglichen – Vermutung dafür ausgegangen werden kann, dass die Umsetzung völkerrechtlicher Rechtsakte durch die Vertragsstaaten mit der Konvention vereinbar ist (grundlegend EGMR, B. gegen Irland, Urteil vom 30.6.2005, Nr. 45036/98, deutsche Übersetzung in NJW 2006, S. 197), im Grundsatz auf die Rechtsordnung der Vereinten Nationen (Z. 111 ff.). Anders als im Verfahren N. gegen Schweiz, das ebenfalls die Umsetzung einer Sicherheitsrats-Resolution betroffen hatte (EGMR, N. gegen Schweiz, Urteil der Großen Kammer vom 12.9.2012, Nr. 10593/08 [Jahresbericht 2012, Nr. 41]), greife diese Vermutung hier auch grundsätzlich ein, da die Schweiz bei der Umsetzung der Resolutionen keinerlei Umsetzungsspielraum gehabt habe (Z. 117). Allerdings stellt der Gerichtshof fest, dass ein der Konvention vergleichbarer Rechtsschutzstandard auf der internationalen Ebene mit dem de listing-Verfahren offensichtlich nicht bestehe, sodass die Maßnahmen der Schweiz letztlich doch ohne Eingreifen einer Vermutung der Konventionskonformität nach den üblichen Grundsätzen am Maßstab der Konvention zu überprüfen seien (Z. 118 ff.). Die Ablehnung einer gerichtlichen Kontrolle unter Hinweis auf den verbindlichen Charakter der Sicherheitsratsresolutionen habe das Recht der Bf. auf Art. 6 Abs. 1 EMRK in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Zwar habe die fehlende sachliche Überprüfung der Rechtsbehelfe der Bf unter Hinweis auf die bindenden Vorgaben des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen der Funktionsfähigkeit ihres Systems und damit auch der internationalen Sicherheit gedient, sodass die Beschränkung ein legitimes Ziel verfolgt habe. Doch solange es nicht ernsthaft möglich sei, sich auf internationaler Ebene gegen Individualsanktionen zu wenden, sei eine Beschränkung des Gerichtszugangs nicht akzeptabel, wenn man berücksichtige, dass die Beschlagnahme der Vermögenswerte seit dem Jahr 1990 andauere und dass gemessen an der langen Aufrechterhaltung der Maßnahmen auch gezieltere Sanktionen denkbar gewesen wären (Z. 129 ff.). Auf Art. 103 der Charta der Vereinten Nationen geht die Kammer in diesem Zusammenhang nicht mehr ein, was von den beiden Sondervoten scharf kritisiert wird.

3. Das Urteil ist bezogen auf die Problematik der Umsetzung von Individualsanktionen des Sicherheitsrats von grundsätzlicher Bedeutung. Soweit diese Resolutionen aus

Kompetenzgründen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf europäischer Ebene umgesetzt werden (s. dazu etwa BT-Drucks. 17/9786, S. 2), stellt sich die Frage, ob die Vermutung, dass die Europäische Union konventionskonform handelt, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Union zur Prüfung der Umsetzungsmaßnahmen am Maßstab der Unionsgrundrechte (grundlegend EuGH, K. und A.-B. Foundation gegen Rat und Kommission, Urteil der Großen Kammer vom 3.9.2008, Rs. C-402/05 P u.a., Slg. 2008, I-6351) auch bei der Umsetzung von Individualsanktionen aufrecht erhalten werden kann. Soweit die Umsetzungskompetenz nicht bei der Europäischen Union liegt, müsste sich der Kontrollverzicht eines deutschen Gerichts nicht nur am Maßstab von Art. 19 Abs. 4 GG (s. dazu etwa *B. Faßbender*, AöR 132 [2007], S. 257 ff.; *H. Sauer*, NJW 2008, S. 3685 [3687]), sondern nach dem nunmehr verfolgten Ansatz des Gerichtshofs auch von Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. des materiell betroffenen Freiheitsrechts der Konvention messen lassen. Dass der Gerichtshof einstweilen nicht bereit ist, sich auch im Fall verbindlicher völkerrechtlicher Vorgaben ohne jeden Umsetzungsspielraum aus der Kontrolle am Maßstab der Konvention zurückzuziehen oder seine Kontrolldichte zurückzunehmen, zeigt sich namentlich daran, dass er auf den wie auch immer im Einzelnen zu verstehenden völkerrechtlichen Vorrang der Verpflichtungen aus der Charta nach seinem Hinweis auf das offensichtliche Rechtsschutzdefizit auf der internationalen Ebene mit keinem Wort mehr eingeht. Es bleibt abzuwarten, ob die Große Kammer den Vertragsstaaten hier zu Gunsten der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta größere Spielräume einräumt oder ob der Gerichtshof letztlich den Druck auf die Vereinten Nationen zur Behebung des dortigen Rechtsschutzdefizits Hand in Hand mit dem Gerichtshof der Union weiter erhöht.

*32. S.M.S. u.a. gegen Niederlande (Immunität der Vereinten Nationen vor nationalen Gerichten)*

**S.M.S. u.a. gegen Niederlande, Zulässigkeitsentscheidung vom 11.6.2013, Nr. 65542/12 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK**

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit der Immunität der Vereinten Nationen vor nationalen Gerichten mit Art. 6 Abs. 1 EMRK.

1. Die Bf. sind Hinterbliebene des Massakers von Srebrenica sowie eine zur Vertretung ihrer Interessen gegründete Stiftung. Sie verklagten in den Niederlanden neben dem niederländischen Staat auch die Vereinten Nationen auf Schadenersatz. Den Hintergrund der Klage bildet die völlig unzureichende Sicherung und Verteidigung der so ge-

nannten „Schutzzone“ der Vereinten Nationen in Srebrenica im Juli 1995 durch ein niederländisches Batallion unter dem Kommando der Vereinten Nationen gegen den Angriff und die Erschießungen bosnischer Zivilisten durch die Truppen der bosnischen Serben. Die niederländischen Zivilgerichte erklärten die gegen die Vereinten Nationen gerichtete Klage aus Gründen der Immunität im innerstaatlichen Gerichtsverfahren für unzulässig. Dadurch sehen sich die Bf. in ihrem Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

2. Die Kammer erklärt die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (Art. 35 Abs. 3 lit. a) und 4 EMRK). Die Argumente der Bf. gegen die im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und Art. 105 der Charta der Vereinten Nationen gewährte Immunität seien nicht stichhaltig. Wenn sich die Vereinten Nationen vor staatlichen Gerichten wegen Maßnahmen nach Kap. VII der Charta verantworten müssten, könne dies die zentralen Funktionen der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenssicherung beeinträchtigen. An der fehlenden Durchbrechung der Immunität ändere es auch nichts, dass es in der Sache um die Folgen von Verstößen gegen zwingendes Völkerrecht gehe und dass den Bf. gegen die Vereinten Nationen auch kein anderer Rechtsweg offenstehe.

3. Immer dann, wenn Einzelnen aus der Ausführung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Schäden entstehen, stellt sich die Haftungsfrage nicht nur bezogen auf einzelne Staaten (s. hierzu bezogen auf eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland zuletzt etwa BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 13.8.2013, 2 BvR 2660/06, EuGRZ 2013, S. 563; und LG Bonn, Urteil vom 11.12.2013, 1 O 460/11, JZ 2014, S. 411), sondern auch bezogen auf die Vereinten Nationen selbst. Ohne sich mit den materiell-rechtlichen Fragen der Völkerrechtsverletzung und der Zurechnung zu beschäftigen, stellt der Gerichtshof nunmehr auf der Linie seiner Rechtsprechung zur Staatenimmunität (s. zuletzt etwa EGMR, W. gegen Österreich, Urteil vom 17.7.2012, Nr. 156/04 [Jahresbericht 2012, Nr. 43]) in aller Deutlichkeit fest, dass die EMRK der Gewährung von Immunität für internationale Organisationen jedenfalls bezogen auf die Ausübung der Kernfunktionen der Vereinten Nationen nicht entgegensteht. Entsprechende Abweisungen von Schadenersatzklagen durch die deutschen Gerichte auf der Grundlage von Art. 2 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13.2.1946 (BGBl. 1980 II, S. 941) bzw. vergleichbarer Regelungen für anderen internationale Organisationen bezeugen damit im Grundsatz keinen konventionsrechtlichen Bedenken, wobei der Entscheidung des Gerichtshofs nicht abschließend zu entnehmen ist, ob und inwieweit der Ansatz auch auf andere internationale Organisationen Anwendung findet.

## C. Register

### I. Sachverzeichnis

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.*

**Abschiebungshaft:** Nr. 23

**Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen:** Nr. 3

**Änderung der Rechtsprechung:** Nr. 2

**E-Commerce-Richtlinie:** Nr. 13

**Asylverfahren, Tatsachengrundlage:**  
Nr. 20; Nr. 21; Nr. 22

**Einschätzungsspielraum** (*margin of appreciation*): Nr. 9; Nr. 12; Nr. 14;  
Nr. 16; Nr. 27; Nr. 30

**Aufenthaltsrecht:** Nr. 24

**E-Mail-Kommunikation von Häftlingen:** Nr. 9

**Begründung gerichtlicher Entscheidungen:** Nr. 29

**Festnahme auf Hoher See:** Nr. 5

**Behandlungsfehler:** Nr. 26; Nr. 28

**Gehaltskürzungen im öffentlichen Dienst:** Nr. 30

**Bekleidungs Vorschriften:** Nr. 15

**Besuchsrechte:** Nr. 8

**generelles Misshandlungsrisiko:**  
Nr. 20; Nr. 21

**Brüssel-IIa-Verordnung:** Nr. 18

**Gesamtstrafe:** Nr. 3

**diplomatischer Schutz:** Nr. 20

**Gewerkschaftsgründung:** Nr. 16

**Dublin-III-Verordnung:** Nr. 23

**Haager Kindesentführungsübereinkommen:** Nr. 18; Nr. 19

**Haushaltskonsolidierung:** Nr. 30

**HIV-Infektion:** Nr. 17

**Hochschulzulassung:** Nr. 27

**Hungerstreik:** Nr. 7

**Immunität vor Gericht:** Nr. 32

**Individualsanktionen der Vereinten Nationen:** Nr. 31

**internationale Rechtshilfe in Strafsachen:** Nr. 10

**IRG:** Nr. 10

**Internetproviderhaftung:** Nr. 13

**Internet-Tauschbörse:** Nr. 14

**Justizirrtum:** Nr. 3

**Kautions:** Nr. 1

**kirchliches Arbeitsrecht:** Nr. 16

**Kündigung wegen Krankheit:** Nr. 17

**nulla poena sine lege:** Nr. 2

**Opferzeugen im Strafverfahren bei sexueller Gewalt:** Nr. 4

**religiöse Symbole:** Nr. 15

**Rückführung von Kindern nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen:** Nr. 18; Nr. 19

**Rückwirkung:** Nr. 2

**Rundfunkstaatsvertrag:** Nr. 12

**Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften:** Nr. 16

**Selbsttötung, Hilfestellungen:** Nr. 25

**Sterbehilfe:** Nr. 25

**Strafvollzug:** Nr. 7; Nr. 8; Nr. 9

**StrEG:** Nr. 3

**Terminverlegung im Gerichtsverfahren:** Nr. 29

**TMG:** Nr. 13

**Unionsrecht:** Nr. 13; Nr. 18; Nr. 23;  
Nr. 32

**Unschuldsvermutung:** Nr. 3

**Untersuchungshaft:** Nr. 8; Nr. 9

**Urheberrechtsverletzung:** Nr. 14

**Vereinte Nationen:** Nr. 31; Nr. 32

**Verfall:** Nr. 1

**Verlesung von Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren:** Nr. 4; Nr. 6

**Verjährungsbeginn:** Nr. 28

**Verweigerung lebensnotwendiger  
Behandlung:** Nr. 26

**Völkermord, Leugnung:** Nr. 11

**Vollstreckungsübernahme:** Nr. 10

**Vorabentscheidungsverfahren:** Nr. 18

**Werbung, politische:** Nr. 12

**Zwangsernährung:** Nr. 7

## II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte

*Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der Entscheidungen. Soweit nicht angegeben ist, ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat, sind die Konventionsrechte bzw. sonstigen Bestimmungen der Konvention in den Entscheidungen erwähnt, ohne dass eine entsprechende Feststellung zu erfolgen hatte.*

**Art. 1 EMRK** (Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten): Nr. 31

**Art. 2 EMRK** (Recht auf Leben): Nr. 7 (keine Verletzung); Nr. 21 (keine Verletzung); Nr. 26 (Verletzung)

**Art. 3 EMRK** (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung): Nr. 7 (keine Verletzung); Nr. 10 (keine Verletzung); Nr. 20 (Verletzung); Nr. 21 (keine Verletzung); Nr. 22 (Verletzung)

**Art. 5 Abs. 1 EMRK** (Schutz vor Freiheitsentziehung): Nr. 2 (Verletzung); Nr. 23 (Verletzung)

**Art. 5 Abs. 3 EMRK** (unverzögliche Vorführung): Nr. 5 (Verletzung)

**Art. 6 Abs. 1 EMRK** (fairer Verfahren): Nr. 4 (Verletzung/keine Verletzung); Nr. 6 (keine Verletzung); Nr. 28 (Verletzung); Nr. 31 (Verletzung); Nr. 32 (keine Verletzung)

**Art. 6 Abs. 2 EMRK** (Unschuldsvermutung): Nr. 3 (keine Verletzung)

**Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK** (Verteidigungsrecht): Nr. 29 (Verletzung)

**Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK** (Recht zur Befragung von Belastungszeugen): Nr. 4 (Verletzung/keine Verletzung); Nr. 6 (keine Verletzung)

**Art. 7 EMRK** (nulla poena sine lege): Nr. 2 (Verletzung)

**Art. 8 Abs. 1 EMRK** (Schutz des Privat- und Familienlebens): Nr. 9 (keine Verletzung); Nr. 18 (keine Verletzung); Nr. 19 (Verletzung); Nr. 24 (Verletzung); Nr. 25 (Verletzung)

**Art. 9 Abs. 1 EMRK** (Religionsfreiheit): Nr. 15 (Verletzung/keine Verletzung); Nr. 16

**Art. 10 Abs. 1 EMRK** (Meinungs- und Pressefreiheit): Nr. 11 (Verletzung); Nr. 12 (keine Verletzung); Nr. 13 (keine Verletzung); Nr. 14 (keine Verletzung)

**Art. 11 Abs. 1 EMRK** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit): Nr. 16 (keine Verletzung)

**Art. 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot, hier jeweils in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK): Nr. 8 (Verletzung); Nr. 17 (Verletzung)

**Art. 17 EMRK** (Missbrauch der Konventionsrechte): Nr. 11

**Art. 35 Abs. 3 lit. a) und Abs. 4 EMRK** (Unzulässigkeit der Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit): Nr. 7; Nr. 9; Nr. 10; Nr. 14; Nr. 18; Nr. 30; Nr. 32

**Art. 36 Abs. 1 EMRK** (Verfahrensbeteiligung von Drittstaaten zur Ausübung diplomatischen Schutzes): Nr. 20

**Art. 43 EMRK** (erfolgreicher Verweisantrag an die Große Kammer): Nr. 11; Nr. 13; Nr. 25; Nr. 31

**Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK** (Eigentumsrecht): Nr. 1 (keine Verletzung); Nr. 14; Nr. 30 (keine Verletzung)

**Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK** (Recht auf Bildung): Nr. 27 (keine Verletzung)

**Art. 3 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK** (Recht auf Entschädigung bei Fehltrteilen): Nr. 3